



LAIKOS

Journal Online

2. JAHRGANG | 2024 | AUSGABE 2 | ISSN 2941-3869

Inhalt

EDITORIAL	59	III. Sozialgerichtsbarkeit	
Aufpassen – aber richtig!	59	BSG: Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters ohne Vereidigung.	78
ABHANDLUNGEN	60	SG Potsdam: Corona-Infektion als Arbeitsunfall.	79
Digitalisierung des Zivilprozesses	60	IV. Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Martin Zwickel		OVG Bremen: Amtsentbindung eines Lehrbeauftragten als ehrenamtlicher Richter	79
Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter 2024 in Leipzig	64	OVG Hamburg: Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters	80
Ursula Sens		OVG Sachsen: Wahl der Vertrauenspersonen im Schöffenwahlausschuss	80
Die Schöffenwahl 2023 im Lichte der Rechtsprechung . 67		VG Düsseldorf: Zugang zu öffentlichen Ämtern	81
Hasso Lieber		VG Gießen: Anfechtung der Aufstellung der Vorschlagsliste	82
Extremismus – Gesellschaft – Justiz	70	RÜCKBLICK	84
Hasso Lieber		„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“	84
GESETZGEBUNG	74	Ursula Sens	
Das neue Konsumcannabisgesetz	74	LITERATURUMSCHAU	85
Änderung des Strafrahmens bei Kinderpornografie . . 75		REZENSIONEN	87
RECHTSPRECHUNG	76	KURZ NOTIERT	94
Ehrenamtliche Richter	76	Publikationen	94
I. Alle Gerichtsbarkeiten		Veranstaltungen	95
BSG: Entschädigungszahlung ist kein Einkommen.	76	Ausstellungen	95
LG Duisburg: Entschädigung für Fahrtkosten mit dem Fahrrad	76		
II. Arbeitsgerichtsbarkeit			
LAG Berlin-Brandenburg: Amtsenthebung – grobe Amtspflichtverletzung	77		

Impressum

LAIKOS JOURNAL ONLINE

**Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Journal for Lay and Honorary Judges**

www.laikos.eu

2024 | 2. Jahrgang

HERAUSGEBER

Partizipation in der Justiz (PariJus)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH

Participation in the Judiciary (PariJus)

Non-Profit Association for Promoting Participation of Civil Society gGmbH

Rubensstr. 62 | D-12157 Berlin

www.parijus.eu

REDAKTION

Hasso Lieber (*hl*), Berlin (V.i.S.d.P.)

Ursula Sens (*us*), Berlin

Anschrift der Redaktion

PariJus gGmbH

Rubensstr. 62 | 12157 Berlin

Kontakt: redaktion@laikos-journal.eu

ERSCHEINUNGSWEISE

LAIKOS Journal Online erscheint vierteljährlich, digital (online, PDF) und ist kostenfrei zugänglich.

DATENSCHUTZ

<https://www.laikos.eu/datenschutz/>

AUTORENHINWEISE

<https://www.laikos.eu/autorenhinweise/>

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers/der Redaktion dar.

URHEBERRECHT

Die in der Zeitschrift *LAIKOS Journal Online* veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Grafiken, auch redaktionell bearbeitete Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung, Verarbeitung und Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Bei den mit einer Creative Commons-Lizenz gekennzeichneten Open Access-Publikationen haben die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenz Vorrang, abrufbar unter:

<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Die Webseite der Zeitschrift ist frei zugänglich. Erlaubt ist die Recherche mit den dort angebotenen Funktionen sowie die Erstellung von digitalen Kopien, Ausdrucken und Fotokopien für den persönlichen Gebrauch. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich gestattet. Einwände gegen eine Verlinkung von Beiträgen bestehen nicht.

LAYOUT/SATZ

<https://glyphenwerkstatt.de>, Berlin

© PariJus gGmbH, Berlin 2024

ISSN 2941-3869

Aufpassen – aber richtig!

Zwei Themen sind derzeit für ehrenamtliche Richter von Interesse: die fortschreitende Digitalisierung in der Justiz und die Verfassungstreue der Ehrenamtlichen. Die Corona-Zeit hat der Digitalisierung Auftrieb gegeben. Aber nur langsam nimmt die Diskussion über die reine Technik hinaus die damit verbundenen Probleme auf, die Auswirkung auf die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter haben. Diese reichen von ggf. nicht vorhandener Technik im häuslichen oder beruflichen Bereich bis hin zur mangelnden Kontrollierbarkeit von evtl. Einflüssen auf den ehrenamtlichen Richter. Zu Recht verlangt *Zwickel* in seinem Beitrag, dass das Gericht regelmäßig zur Beratung und Abstimmung zusammen sein müsse – nicht nur des technischen Aufwandes wegen. In Präsenz diskutiert es sich anders als in einer Video-Beratung. Gesetzliche Regelungen, die die ehrenamtlichen Richter vom „Ob“ einer Videoverhandlung ausschließen, werden über kurz oder lang als Argument gegen die Beteiligung der Vertreter der Zivilgesellschaft verwendet werden. Erst recht gilt das für den kommenden Einfluss von Künstlicher Intelligenz auf die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren. Gerade hier werden Beteiligte, die außerhalb der professionellen Justiz stehen, von außerordentlicher Wichtigkeit sein. Ob sich die Diskussion



Hasso Lieber | Foto: privat

in eine andere Richtung zu Lasten der Partizipation entwickelt, wird die Redaktion sorgfältig beobachten.

Ebenso zwiespältig ist die Diskussion über die Verfassungstreue ehrenamtlicher Richter. Dass ehrenamtliche Richter die verfassungsmäßige Ordnung nicht ablehnen dürfen, ist Bestandteil der Rechtsordnung. Schließlich sind sie als Teil der Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG) und leisten den Eid auf das Grundgesetz und ggf. auf die jeweilige Landesverfassung (§ 45 Abs. 2 ff. DRiG). Welche Regelung sollte hier eine Lücke schließen wollen? Wenn Zweifel an der Verfassungsloyalität bestehen, wird der Betreffende nicht vorgeschlagen oder gewählt. Wenn dies nicht funktioniert, hilft das beste Gesetz nichts. Die bemühte Debatte um eine Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes täuscht politische Aktivität vor, die für den Fall der Fälle nur einen weiteren (absoluten) Revisionsgrund schafft.

Die Gefahr liegt oft im Alltäglichen. Der Überblick über wissenschaftliche Untersuchungen zeigt, dass sich extremistische oder populistische Strömungen oft die Herrschaft über Worte aneignen und mit eigenem Inhalt versehen. Eigentlich unpolitische Ereignisse wie die Fußball-EM lehren uns die allgegenwärtige Präsenz von unterschwelliger Agitation. Der „Wolfsgruß“ des türkischen Nationalspielers wurde als jahrhundertealte türkische Geste heruntergespielt. Mit der gleichen Ausrede könnte man den Hitler-Gruß mit gerade ausgestrecktem, erhobenem Arm als traditionell herunterspielen, war er doch im Römischen Reich als *Saluto Romano* ein allgemeiner militärischer Gruß. Dieser wurde vom Faschismus des *Benito Mussolini* adaptiert und etablierte sich im deutschen Nationalsozialismus. Zu Recht wird auf die Gefahr latent wirkender faschistoider Einflüsse hingewiesen, aber eben nicht nur als organisierter Aufruf, sondern als alltäglicher Gewöhnungseffekt. Als ehemaligem Chef eines Verfassungsschutzes sind mir die Untersuchungen, die einen festen Bodensatz in der Bevölkerung ausweisen, nur zu bekannt. Die Aufmerksamkeit gilt jedoch nicht dem großen Geschrei, sondern dem Gewöhnlichen, das uns beständig umgibt. Auf europäischer Ebene wird daher an der Stärkung des richterlichen Ehrenamtes wie an einer Ethik der Amtsinhaber gearbeitet. Das Thema wird uns eine Weile begleiten.

*Allen, die ihre Aufgabe als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Verantwortung wahrnehmen, sei mit der neuen Ausgabe Erkenntnisgewinn gewünscht.
Hasso Lieber*

Digitalisierung des Zivilprozesses

Auswirkungen auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Von PD Dr. Martin Zwickel, Maître en droit*

Abstract

Für den Zivilprozess steht die flächendeckende Einführung der elektronischen Aktenführung ab 1.1.2026 kurz bevor. Zudem werden intensive Überlegungen im Hinblick auf eine weitere Digitalisierung des Zivilprozesses und der Ziviljustiz angestellt. Diese Entwicklungen nimmt der Beitrag zum Anlass, die Auswirkungen der Digitalisierung auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie ihre Tätigkeit zu beleuchten.

For civil proceedings, the nationwide introduction of electronic file management from 1 January 2026 is imminent. In addition, intensive considerations are being made with regard to the further digitalisation of civil proceedings and civil justice. This article takes these developments as an opportunity to shed light on the effects of digitalisation on honorary judges and their work.



PD Dr. Martin Zwickel | Foto: privat

Vorbemerkung

Der Beitrag geht der Frage nach, welche Auswirkungen sich für ehrenamtliche Richterinnen und Richter durch bestimmte Vorhaben aus dem Bereich der Digitalisierung des Zivilprozesses ergeben könnten.

- Wird der Einsatz ehrenamtlicher Richter durch eine Digitalisierung des Zivilprozesses ausgebremst?
- Bietet die Digitalisierung des Zivilprozesses (neue) Chancen für die Tätigkeit ehrenamtlicher Richter im Zivilprozess?

Im Fokus der Betrachtung stehen dabei die ab 2026 anstehende Umstellung auf elektronische Aktenführung (§ 298a Abs. 1a Satz 1 ZPO) und die im Koalitionsvertrag der Ampel¹ genannten Ziele der Videoverhandlung, des sog. digitalen Onlineverfahrens sowie der digitalen Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

* Der Autor ist Privatdozent an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

1 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021 bis 2025, Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, 2021, S. 84 f.

I. Umfang und Zweck des Einsatzes ehrenamtlicher Richter im Zivilprozess

Ehrenamtliche Richter werden im Zivilprozess aktuell nur in relativ geringem Umfang eingesetzt. Sie finden sich in Verfahren vor den Kammern für Handelssachen (§§ 93 ff. GVG) sowie in Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten (§ 2 LwVfG).

Die Kammern für Handelssachen beim Landgericht sind dabei mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Handelsrichtern besetzt. In ca. 90 % der Fälle entscheidet jedoch der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (§ 349 ZPO).²

Zivilprozessuale Verfahren stellen für die Landwirtschaftsgerichte Ausnahmefälle dar. Nur für Streitigkeiten aus Landpachtverträgen verweist § 48 Abs. 1 Satz 1 LwVfG auf die Vorschriften der ZPO. In solchen Verfahren sind die Landwirtschaftsgerichte beim Amtsgericht mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt (§ 2 Abs. 2 LwVfG), die die Landwirtschaft in dem Bezirk selbstständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben.

2 Neumann/Bovelett, NJW 2018, S. 3498, 3499; Podszun/Rohner, NJW 2019, S. 131, 132.

In beiden Fällen ist Hauptzweck der Beteiligung ehrenamtlicher Richter die Beibringung nichtjuristischer, besonderer Sachkunde.³ Zugleich vermittelt die Mitwirkung von Richtern aus dem Kreis der vom Rechtsstreit Betroffenen „besondere Überzeugungskraft“ und ist damit Teil einer bürgernahen Ziviljustiz.⁴

II. Ehrenamtliche Richter und elektronische Akte

Ab dem 1. Januar 2026 wird in Deutschland im Zivilprozess vollständig auf eine elektronische Aktenführung im Zivilprozess umgestellt (§ 298a Abs. 1a Satz 1 ZPO). Ab diesem Zeitpunkt existieren bei den Gerichten grundsätzlich keine Akten in Papierform mehr. Vielmehr erfolgt die primäre Aktenführung in elektronischer Form. Dies hat Auswirkungen auf den Zugang ehrenamtlicher Richter zur Akte und auf die Unterzeichnung des Urteils durch die mitwirkenden ehrenamtlichen Richter.

1. Zugang zur zivilrechtlichen Akte

In der Regel werden die ehrenamtlichen Richter erst kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung durch Vortrag des Vorsitzenden über den Streitgegenstand informiert. Meist werden sich daher, bleibt es bei der bisherigen Praxis, keine Probleme bezüglich des Zugangs zur elektronischen Akte stellen.

Die ehrenamtlichen Richter sind Teil des entsprechenden Zivilgerichts. Sie haben grundsätzlich das Recht auf Akteneinsicht. Für den digitalen Zivilprozess ist daher nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, wie ehrenamtlichen Richtern Zugang zur elektronischen Akte verschafft werden könnte. Zwei Möglichkeiten des Zugangs bieten sich aktuell an:

- Die ehrenamtlichen Richter können Zugang zur Akte mit einer eigenen elektronischen Signaturkarte erhalten. Dies setzt aber voraus, dass sie von den Justizverwaltungen mit entsprechender Hardware (Kartenleser und mobiler PC) ausgestattet werden. In der Praxis dürfte dies zumeist nicht praktikabel sein. Dagegen spricht nämlich, dass die ehrenamtlichen Richter, anders als in der Praxis anderer Länder, zumeist von zu Hause aus tätig werden. Ihre häusliche Arbeitsumgebung müsste dann den Sicherheitsanforderungen der Gerichte entsprechen.
- Es sollten daher Prozesse etabliert werden, die es den ehrenamtlichen Richtern ermöglichen, zumindest an der Gerichtsstelle die elektronische Akte einzusehen und gegebenenfalls auch Ausdrücke vorzunehmen (§ 299 Abs. 3 ZPO).

Ein darüber hinausgehendes Konzept des Fernzugangs zur E-Akte (etwa unter Nutzung der ELSTER-Authentifikation) bietet

die Chance, eine vorbereitende Nutzung der E-Akte seitens der ehrenamtlichen Richter zu systematisieren. Von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wird teilweise der Wunsch geäußert, sie hätten gerne im Vorfeld der mündlichen Verhandlung Zugang zur elektronischen Akte. Wäre es nicht an der Zeit, allen ehrenamtlichen Richtern im Vorfeld der mündlichen Verhandlung generell Zugang zur elektronischen Akte zu verschaffen? Wenn man schon auf die Mitwirkung sachkundiger ehrenamtlicher Richterinnen und Richter setzt, wäre es doch nur konsequent, ihnen durch Zugriff auf die E-Akte die Einbringung ihrer besonderen Sachkunde durch angemessene Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zu erleichtern.

2. Unterschrift der ehrenamtlichen Richter

Nach § 315 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist das Urteil von allen Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Gemeint sind damit auch die ehrenamtlichen Richter. Dies gilt indes nur für die ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen, da die Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bei den Landwirtschaftsgerichten nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LwVfG in Abweichung zu § 315 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erforderlich ist.

Auch hier können sich künftig Probleme dadurch ergeben, dass es ehrenamtlichen Richtern an der für die qualifizierte elektronische Signatur erforderlichen Ausstattung (Signaturkarte, Kartenlesegerät) fehlt.⁵ Vermeiden lässt sich das derzeit nur durch ein kompliziertes hybrides Vorgehen: Die ehrenamtlichen Richter können die Papierfassung eines Urteils unterschreiben, dieses dann nach den §§ 130b Satz 2, 298a ZPO einscannen. Anschließend kann das nach § 298a Abs. 2 ZPO neu geschaffene elektronische Dokument von den übrigen Richtern qualifiziert elektronisch signiert werden.⁶ An dieser Stelle zeigt sich erneut, dass ein externer Zugang der ehrenamtlichen Richter zur elektronischen Akte, ggf. mit dem Authentifizierungszertifikat ELSTER, als erforderlich erscheint.

III. Ehrenamtliche Richter und Videoverhandlung

1. Mündliche Verhandlung per Videokonferenz

Aktuell befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im zivilgerichtlichen Verfahren⁷ im Vermittlungsausschuss. Der Entwurf sieht vor, dass Möglichkeiten der Verhandlung per Videokonferenz gemäß § 128a ZPO ausgebaut werden. Insbesondere kann das Gericht von Amts wegen eine Videoverhandlung anordnen. Diese Anordnung ist zwingend vorzunehmen, wenn die Parteien überein-

3 Lotz, DRiZ 2014, S. 20; Podszun/Rohner, NJW 2019, S. 131.

4 Zwickel, DRiZ 2014, S. 258; Lotz, DRiZ 2014, S. 20, 21.

5 Für Details siehe Bader, NZA 2016, S. 16, 18.

6 H. Müller, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Bd. 2, 2. Aufl., 2022, § 130b, Rn. 33.

7 BT-Drs. 20/8095.

stimmend die Verhandlungsdurchführung per Videokonferenz beantragen. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist vom Gericht zu begründen.

Zudem sollen erstmals im deutschen Recht über eine Experimentierklausel im Einführungsgesetz zur ZPO (EGZPO) vollvirtuelle Verhandlungen erprobt werden. Dies bedeutet, dass nicht nur Parteien, Anwälte, Zeugen und Sachverständige sowie Teile des Gerichts per Videokonferenz an der Verhandlung teilnehmen können, sondern auch der Vorsitzende sich nicht im Gerichtssaal aufhalten muss.

Die geplanten Reformen sind für das richterliche Ehrenamt im Zivilprozess aus mehreren Gründen problematisch:

- In Verhandlungen per Videokonferenz besteht die Gefahr, dass die für die Tätigkeit ehrenamtlicher Richter so wichtige menschliche Komponente teilweise verloren geht. Darunter könnten ggf. auch Vergleichsbemühungen leiden. In Bezug auf die ehrenamtlichen Richter im Zivilprozess lässt sich zwar anführen, dass es sich dabei insbesondere um sachkundige ehrenamtliche Richter handelt, die besondere Fachkenntnisse in bestimmte Verfahren einbringen sollen. Geht es nur um die Einbringung von Sachkunde, könnte diese auch per Videokonferenz vermittelt werden. Durch großzügige Möglichkeiten der Verhandlungsführung per Videokonferenz könnte eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter dadurch attraktiver gestaltet werden, dass diese auch vom heimischen Arbeitsplatz oder anderen Orten an mündlichen Verhandlungen teilnehmen können. Besondere Überzeugungskraft für die vom Rechtsstreit Betroffenen entfaltet die Sachkunde der ehrenamtlichen Richter indes nur dann, wenn sie unmittelbar in der mündlichen Verhandlung eingebracht wird – also wie vor den Arbeits- und Sozialgerichten nur in einer Präsenzverhandlung.
- Ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern dürfte zumindest teilweise die für Videoverhandlungen notwendige technische Ausstattung fehlen. Man wird daher daran denken müssen, sie gegebenenfalls von Gerichtsseite mit der entsprechenden Ausstattung zu versorgen.
- Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind Teil des Gerichts. Der Gesetzentwurf sieht eine Anordnungs-kompetenz für die Videoverhandlung jedoch nur für den Vorsitzenden vor. Grundsätzlich entscheidet der Vorsitzende also allein über die Anordnung einer Videokonferenz. Dies kann zu Friktionen in einem überwiegend mit ehrenamtlichen Richtern besetzten Spruchkörper führen.

Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, für das grundsätzlich nach dem Regierungsentwurf die zivilprozessualen Regeln zur Videoverhandlung gelten sollen, wird daher vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zu Recht eine

Ausnahme vom neuen § 128a ZPO nach dem Vorbild der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit⁸ gefordert.

Die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzusehenden Ausnahmen sollten auch auf das zivilprozessuale Verfahren in Landwirtschaftssachen und das Verfahren vor den Kammern für Handelssachen mit Beteiligung ehrenamtlicher Richter erstreckt werden. Für diese Fälle sollte es bei der bisherigen Fassung des § 128a ZPO bleiben.

2. Beratung und Abstimmung per Videokonferenz

Eine Abstimmung bzw. Beratung per Videokonferenz wird überwiegend als zulässig angesehen.⁹ Dies muss insbesondere gelten, wenn man auch schriftliche Umlaufbeschlüsse zulässt. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass Beratung und Abstimmung per Videokonferenz bei Beteiligung ehrenamtlicher Richter der Regelfall sein müssen. Vielmehr ist auf zwei Punkte besonders zu achten:

- Ehrenamtliche Richter haben deutlich weniger Erfahrung im Umgang mit Beratungs- und Abstimmungssituationen als Berufsrichter.
- Eine Abstimmung und Beratung per Videokonferenz ist nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder des Spruchkörpers mit der Beratung per Videokonferenz einverstanden sind.

In einem (auch) mit ehrenamtlichen Richtern besetzten Spruchkörper wird die Beratung und Abstimmung per Videokonferenz einen Ausnahmefall darstellen.

IV. Ehrenamtliche Richter und zivilgerichtliches Onlineverfahren

Das Bundesministerium der Justiz und der DigitalService Bund arbeiten in einem Pilotprojekt schon seit Mitte 2023 an einem vollständig digitalisierten zivilgerichtlichen Online-Verfahren.¹⁰ In diesem Online-Verfahren besteht die Möglichkeit, Forderungen mit geringen Streitwerten vollständig im digitalen Raum abzuwickeln, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattfinden müsste. Gegen Mitte 2024 soll zur Erprobung von folgenden zwei Fällen eine Experimentierklausel ins Gesetz aufgenommen werden:

- Geringfügige Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 € sollen über ein generelles Formular elektronisch

8 Dort soll es bei eigenständigen Regelungen im SGG und ArbGG bleiben; zur Begründung siehe BT-Drs. 20/9877.

9 *Berlit*, Jm 2020, S. 310; *Effer-Uhe*, MDR 2020, S. 774 ff.

10 *Haumering/Völkel*, Digitalisierung von Klageverfahren: Erste Schritte für zivilgerichtliche Online-Verfahren, DigitalService vom 8.2.2024, <https://digitalservice.bund.de/blog/digitalisierung-von-klageverfahren-erste-schritte-fur-zivilgerichtliche-online-verfahren> [Abruf: 10.6.2024].

eingeleitet und gegebenenfalls auch durchgeführt werden können.

- Für Streitigkeiten über Fluggastrechte ist ein eigenes Formularverfahren vorgesehen.

Im Hinblick auf den Einsatz ehrenamtlicher Richter ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Verfahren grundsätzlich vom Anwendungsbereich des zivilgerichtlichen Onlineverfahrens ausgenommen werden. Es steht nämlich zu erwarten, dass sich ehrenamtliche Richterinnen und Richter in ein rein digital ablaufendes zivilprozessuales Online-Verfahren nicht in geeigneter Form einbringen können werden.

V. Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und ehrenamtliche Richter

Nach dem Koalitionsvertrag ist geplant, dass perspektivisch alle Gerichtsentscheidungen maschinenlesbar und anonymisiert veröffentlicht werden sollen.¹¹ Bei Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Entscheidung stellt sich die Frage, ob ihre Namen zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sind, denn die Richter an den Landwirtschaftsgerichten und die Handelsrichter üben ihre richterliche Tätigkeit nur in einem geringen Umfang und zusätzlich zu ihrer Haupterwerbstätigkeit aus.

Ob dies der Fall ist, lässt sich nur im Wege einer Abwägung des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht herzuleitenden Geheimhaltungsinteresses mit dem Veröffentlichungsinteresse ermitteln. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass auch die ehrenamtlichen Richter Verantwortung für die entsprechende Entscheidung tragen. Sie können zum Teil die Berufsrichter überstimmen. In der Regel wird daher das Interesse an einer Entscheidungsveröffentlichung überwiegen.¹²

Der Befürchtung, aus einer Vielzahl an veröffentlichten Gerichtsentscheidungen mit den Namen der entscheidenden Richterinnen und Richter könnte ein Tätigkeits- bzw. Persönlichkeitsprofil entstehen, kann auch durch mildere Maßnahmen Rechnung getragen werden. So ist es z. B. in Frankreich verboten, Identitätsdaten von Richtern bzw. Geschäftsstellenpersonal mit dem Ziel weiterzuverarbeiten, ihr tatsächliches oder vermutetes berufliches Verhalten zu analysieren, zu vergleichen oder vorherzusagen. Verstöße gegen diese Unterlassungspflicht sind strafbewehrt im Sinne des französischen *Code pénal*.¹³

11 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021 bis 2025, Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, 2021, S. 84 f.

12 Für eine Veröffentlichung der Namen der ehrenamtlichen Richter: BVerwG, Urteil vom 1.10.2014, Az.: 6 C 35.13, NJW 2015, S. 807.

13 Art. L. 111-13 Code de l'organisation judiciaire und art. L. 10 Code de justice administrative.

VI. Fazit

Derzeit ist der Einsatz ehrenamtlicher Richterinnen und Richter im Zivilprozess immer dort vorgesehen, wo es in einem besonderen Maß auf Sachverstand ankommt. Durch die Beteiligung sachverständiger ehrenamtlicher Richter, d. h. interdisziplinäre Besetzung der Richterbank, soll die Qualität der Rechtsprechung erhöht werden. Die Justiz wird durch Beteiligung von Richterinnen und Richtern aus dem Kreis der Betroffenen zugleich bürgernäher. Im Zuge der Digitalisierung des Zivilprozesses sollte daher darauf geachtet werden, dass Digitalisierungsmaßnahmen nicht dazu führen, diesen Einsatz sachkundiger ehrenamtlicher Richter de facto zurückzuführen. Vor den Kammern für Handelssachen ist der Einsatz ehrenamtlicher Richter ohnehin schon eine Seltenheit. Nur in Landwirtschaftssachen findet noch ein breitflächiger Einsatz statt. Für beide Verfahren sollte daher darauf geachtet werden, Chancen der Digitalisierung besonders auch im Hinblick auf den Einsatz ehrenamtlicher Richter zu überdenken:

- Die elektronische Aktenführung bietet die Möglichkeit, ehrenamtlichen Richtern einen externen Zugang zur elektronischen Akte zu gewähren. Sieht man ihren Hauptzweck in der Einbringung besonderer Sachkunde, erscheint eine Vorbereitungsmöglichkeit auf die mündliche Verhandlung durch Zugang zur E-Akte als besonders sinnvoll.
- Nur in Ausnahmefällen sollte bei Beteiligung ehrenamtlicher Richter deren Einbeziehung per Videokonferenz erfolgen.
- Von der geplanten vollvirtuellen Verhandlung sollte auch für Verfahren nach dem LwVfG und vor den Kammern für Handelssachen mit Beteiligung ehrenamtlicher Richter eine Ausnahme nach dem Vorbild der für die Sozial-/Arbeits- und Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften gemacht werden.
- Vom etwaigen Anwendungsbereich reiner Onlineverfahren für geringfügige Streitigkeiten sollten Verfahren ausgenommen werden, in denen eine Beteiligung ehrenamtlicher Richter vorgeschrieben ist.
- Bei einer Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist auch der Name der ehrenamtlichen Richter zu veröffentlichen.

Anmerkung d. Red.: Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (BT-Drs. 20/11770) wurde am 14.6.2024 vom Bundestag angenommen.

Permalink zum Gesetzgebungsvorgang: Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten,

<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-f%C3%B6rderung-des-einsatzes-von-videokonferenztechnik-in-der-zivilgerichtsbarkeit/300155>

Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter 2024 in Leipzig

Von Ursula Sens, PariJus gGmbH

Abstract

Der Europäische Tag der Ehrenamtlichen Richter 2024 in Leipzig bot den Mitgliedsverbänden des Europäischen Netzwerks ENALJ Gelegenheit, aktuelle und strukturelle Entwicklungen des richterlichen Ehrenamtes zu diskutieren. Im Fokus der Generalversammlung standen Themen zu künftigen Aufgaben des Europäischen Netzwerks wie engere Zusammenarbeit mit den europäischen Gremien in EU und Europarat, ein neues europäisches Projekt zur Weiterbildung ehrenamtlicher Richter, Entwicklung von Ethik-Standards.

The European Day of Lay Judges 2024 in Leipzig offered an opportunity for member associations of the European Network ENALJ to discuss current and structural developments in the office of lay judges. The General Assembly focussed on topics relating to the future tasks of the European Network, such as closer cooperation with the european bodies in the EU and the Council of Europe, a new european project for the further training of honorary judges, and the development of ethics standards.



I. Vorbemerkung

Der diesjährige „Europäische Tag der Ehrenamtlichen Richter“ vom 10. bis 12. Mai 2024 in Leipzig wurde von der Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands e. V. (VERM) hervorragend organisiert. Neben dem gastgebenden Verband nahmen drei weitere deutsche Mitgliedsverbände des „Europäischen Netzwerks der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter“ (European Network of Associations of Lay Judges, ENALJ) teil. Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen wurde von *Marc Würfel-Elberg* vertreten, der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter von *Petra Pinnow* und *Petra Ott* und die PariJus gGmbH von *Ursula Sens*.

Wie gewohnt diente der Freitagabend dem informellen Austausch und Kennenlernen der Teilnehmer aus den Mitgliedsverbänden.

Zum Auftakt des „Europäischen Tages der Ehrenamtlichen Richter“ am 11. Mai wurden die Teilnehmer im Bundesverwaltungsgericht begrüßt von der Europaabgeordneten *Karolin Braunsberger-Reinhold* (CDU Sachsen-Anhalt), dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, *Dirk Eberhard Kirst*, und *Werner Neumann*, ehemaliger Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, der den Teilnehmern die Entstehungsgeschichte des Gebäudes erläuterte und anschließend durch das historische Gebäude führte.

II. Vom Reichsgericht zum Bundesverwaltungsgericht

Mit der Gründung des Deutschen Reiches am 1. Januar 1871 wurde nicht nur die politische Einheit hergestellt, sondern auch die Rechtseinheit angestrebt. Dazu sind am 1. Oktober 1879 die sog. Reichsjustizgesetze – u. a. Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung – in Kraft getreten. Zu den Errungenschaften der Reichsjustizgesetze zählen die richterliche Unabhängigkeit, wichtige Prozessgrundsätze wie Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verfahren sowie die Abschaffung nicht-staatlicher Gerichte. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden ein einheitliches Verfahrensrecht und ein einheitlich gegliederter Instanzenzug mit Amts-, Land-, Oberlandes- und Reichsgericht (heute: Bundesgerichtshof) eingeführt. Das Reichsgericht mit Sitz in Leipzig war der zuständige oberste Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen, darüber hinaus auch in erster und zweiter Instanz zuständig für die Aburteilung von Hoch- und Landesverrat.

Nach seiner Gründung war das Reichsgericht zunächst provisorisch untergebracht. Der Neubau nach einem Entwurf der Architekten *Ludwig Hoffmann* und *Peter Dybwad* wurde am 26. Oktober 1895 eingeweiht, nach dem Reichstagsgebäude in Berlin der zweite bedeutende Staatsbau des Deutschen Reiches.¹

Das Reichsgericht spiegelt in seiner Rechtsprechung die wechselvolle deutsche Geschichte wider – auch die dunklen

¹ Zur Geschichte des Gebäudes: <https://www.bverwg.de/gebaeude/geschichte-des-gebaeudes> [Abruf: 1.7.2024].

Seiten. So war es Schauplatz politisch bedeutsamer Prozesse, die in die Rechtsgeschichte eingingen, wie der Reichstagbrandprozess 1933 mit der Verurteilung von *Marinus van der Lubbe* zum Tode. Die vier kommunistischen Angeklagten (u. a. *Georgi Dimitroff*) wurden jedoch freigesprochen. Deshalb wurde dem Reichsgericht die Zuständigkeit für Verfahren wegen Hoch- und Landesverrats entzogen und dem als Sondergericht neu gebildeten Volksgerichtshof übertragen.

Mit dem Einmarsch amerikanischer Truppen im April 1945 in Leipzig endete die Tätigkeit des Reichsgerichts. In DDR-Zeiten wurde das Gebäude u. a. als Georgi-Dimitroff-Museum genutzt. Nach der Wiedervereinigung stellte sich die Frage, welches der Bundesgerichte künftig seinen Standort in Leipzig haben sollte. Die Empfehlung der Föderalismuskommission 1992 wurde aufgegriffen, das in Berlin ansässige Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlagern. Dazu wurde das ehemalige Reichsgerichtsgebäude saniert und umgebaut. Als wichtiges Zeugnis der Vergangenheit sollte es aber möglichst authentisch erhalten bleiben. Am 26. August 2002 konnte das Bundesverwaltungsgericht seine Arbeit im Gerichtsgebäude aufnehmen.

Die Führung durch das Bundesverwaltungsgerichts veranschaulichte den Auftrag der Architekten, ein repräsentatives Gebäude für das Reichsgericht zu schaffen. So gehörte zur Präsidentenwohnung auch ein prachtvoller Festsaal für gesellschaftliche Anlässe. In ihrer ursprünglichen Form erhalten sind teilweise die historischen Sitzungssäle mit verzierten Holztüren und Wandpaneelen; diese Säle werden heute weiterhin für Gerichtsverhandlungen genutzt.

In den Wandnischen des Haupttreppenhauses symbolisieren zwei Figurengruppen des Bildhauers *Otto Lessing* die Verurteilung eines Straftäters („Verdammnis“) mit der sitzenden Justitia darüber, die den Stab bricht, und den Freispruch des Angeklagten („Erlösung“) mit einer Justitia, die die Friedenspalme hebt.

Auch die Außenfassade weist verschiedene Stilelemente auf und ist reich an bauplastischem Schmuck. Über der quadratischen Kuppel ist eine Laterne mit der Bronzefigur „Die Wahrheit“ zu sehen. Am Unterbau der Kuppel befinden sich vier Frauenfiguren auf Adlern mit ausgebreiteten Flügeln, die in der einen Hand eine Fackel halten, in der anderen ein Buch – als Symbol, dass mit den höchstrichterlichen Entscheidungen des Reichsgerichts die „Wahrheit“ in das gesamte Deutsche Reich getragen wird.

III. Generalversammlung

Der Präsident des Europäischen Netzwerks der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter“ (European Network of Associations of Lay Judges, ENALJ), *Rainer Sedelmayer*, konstatierte zu Beginn der Generalversammlung Bewegung in den Mitgliedsverbänden des Europäischen Netzwerks. Die spanischen Or-



Unten v.li.n.re: „Verdammnis“, „Erlösung“
Fotos (3): *Ursula Sens*

ganisationen Federación Estatal de Asociaciones de Justicia de Paz y Proximidad (FEDEAJUPA) und Asociación Democrática de Juzgados de Paz (ADJP) sind offenbar Opfer der spanischen Rechtspolitik in Bezug auf die (reduzierte) Beteiligung ehrenamtlicher Richter geworden. Dafür konnte er – nach dem Zugang des jetzigen Gastgebers VERM e. V. in der Sofia-Konferenz 2023 – den Beitrittsantrag der bulgarischen Stiftung „Ehrenamtliche Richter“ präsentieren. Intensivere Kontakte zu Vertretungen ehrenamtlicher Richter in Osteuropa und Dänemark sowie zu Initiatoren in Israel sind in Vorbereitung.

Mit den europäischen Organen in der EU (vor allem den Abgeordneten des Europäischen Parlaments) und dem Europarat (hier insbesondere der sog. Venedig-Kommission) soll – wie der Vizepräsident für Wissenschaft und Forschung *Prof. Piotr Juchacz* ankündigte – enger zusammengearbeitet werden. Die Mitgliedsverbände sollten gemeinsame Forderungen formulieren, die Erwartungen und gewünschte Richtungen für

Reformen in der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung aufzeigen. Als Beispiel nannte er die erfolgreiche Kampagne in England zur Anhebung der Altersgrenze für Friedensrichter auf 75 Jahre. Er selbst verfolge die Idee der Einführung eines Vertreters der Laienrichter in den Nationalen Räten der Justiz (oder deren Äquivalenten). Die Forderungen sollten „bottom up“ von den jeweiligen nationalen Organisationen im Europäischen Netzwerk zur Diskussion gestellt werden. *Margherita Morelli* machte in diesem Zusammenhang den Vorschlag einer europäischen Initiative für ehrenamtliche Friedensrichter, denen in weniger komplexen Fällen Kompetenzen übertragen werden, auch um einen Beitrag zur Straffung der Verfahren in der Justiz zu leisten.



v.li.n.re.: Daniela Heid, Hasso Lieber | Foto: Ursula Sens

Im Mittelpunkt der Generalversammlung stand der Vortrag von *Professorin JUDr. Daniela Heid* (Hochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung) zum Thema „**Justiz und richterliches Ehrenamt in Europa**“, der sich mit den verschiedenen Systemen der Beteiligung ehrenamtlicher Richter in den Mitgliedstaaten der EU, der Begründung dieser Teilhabe und der Verfassung der europäischen Gerichte und ihrem Einfluss auf das richterliche Ehrenamt befasste. Sie analysierte zudem die europäischen Verträge daraufhin, welche politischen Ansätze für eine Förderung der ehrenamtlichen Teilhabe aus europäischer Sicht bestehen. Obwohl in den Quellen des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich der Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern keine ausdrücklichen Regeln vorhanden seien, da diese Beschlüsse den nationalen Rechtsvorschriften vorbehalten sind, sei es Ziel der Politik der Europäischen Kommission, die Beteiligung der Zivilgesellschaft zu gewährleisten.²

Die für Schulung und Weiterbildung zuständige Vizepräsidentin *Margherita Morelli* kündigte die Fortsetzung des Projekts SELECT durch die Universität Luigi Vanvitelli an – in Zusammenarbeit mit den Universitäten Camerino und Wien. Als **SELECT D & D** wird es sich mit dem europäischen Grundrecht auf Datenschutz sowie der Digitalisierung und den Auswirkungen auf das

² Zu diesem Thema wird im 2. Halbjahr 2024 ein ausführlicher Beitrag von *Prof.in JUDr. Heid* in LAIKOS Journal Online erscheinen.

richterliche Ehrenamt befassen. Das Projekt ist auf die Schulung von ehrenamtlichen Richtern in praxisorientierten grenzüberschreitenden Seminaren ausgerichtet. In Vorbereitung ist die Bereitstellung von Lehrmaterial in den Sprachen Englisch, Französisch, Deutsch und Italienisch. Europaweit sollen in Präsenzveranstaltungen und online bis zu 25.000 Personen erreicht werden. Die Versammlung hat die Teilnahme von ENALJ an dem Projekt gebilligt; für Deutschland wird das Projekt im Auftrag von ENALJ von der *PariJus gGmbH*, für Österreich, Belgien, Schweiz und Frankreich von der *Union Européenne des Magistrats statutaires en matière Commerciale (UEMC)* umgesetzt.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern Polens, Italiens, Finnlands, Deutschlands und Bulgariens soll unter der Leitung von *Hasso Lieber* den in Sofia 2023 beschlossenen Entwurf für **ethische Standards** der ehrenamtlichen Richter in Europa erarbeiten. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Systeme zivilgesellschaftlicher Teilhabe an der Rechtsprechung in den europäischen Staaten sollen einheitliche Regeln der Rolle und des Verhaltens der ehrenamtlichen Richter definiert werden. Die Generalversammlung hat den Auftrag erteilt, bis zur Tagung in 2025 ein kurz gefasstes Thesenpapier zu entwerfen, das anschließend durch einen erweiterten Kommentar vertieft werden soll.

Rainer Sedelmayer konnte – verbunden mit dem Dank an den Gastgeber VERM – die Sitzung mit dem Hinweis schließen, dass die italienischen Verbände zu einer Tagung in Brescia am 18.10.2024 einladen. Diese wird sich mit dem Vergleich der europäischen Systeme zur Beteiligung ehrenamtlicher Richter und der Möglichkeit europäischer Harmonisierung oder Standardisierung befassen.



Die Teilnehmer am Europäischen Tag der Ehrenamtlichen Richter vor dem Bundesverwaltungsgericht
Foto: Marko Goschin



Der Beitrag steht unter der Creative Commons Lizenz **CC BY-NC-ND** Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Die Schöffenwahl 2023 im Lichte der Rechtsprechung

Besprechung der Entscheidungen des VG Düsseldorf, VG Gießen, OVG Sachsen

Von Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Parijus gGmbH

Abstract

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung legt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste häufig einen zu engen Rahmen an die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Gremien bei der Auswahl befähigter Personen für das Schöffenamt und reduziert sie auf die Prüfung der formellen gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt. Unklarheiten bei der Zahl der vorzuschlagenden Personen sollte der Gesetzgeber beseitigen. Den Freiraum der kommunalen Vertretungen bei der Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss betont das Sächsische OVG.

When drawing up the list of nominees, the case law of the administrative courts often places too narrow a framework on the freedom of decision of the municipal bodies when selecting qualified persons for the office of lay judge and reduces it to examining the formal legal requirements for the office. The legislator should eliminate ambiguities in the number of persons to be proposed. The Saxon Higher Administrative Court emphasises the freedom of local councils in the selection of the confidants for the election committee.

I. Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern

Schöffen bekleiden ein öffentliches Amt im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG, zu dem jeder Deutsche den gleichen Zugang hat – unter Berücksichtigung seiner Eignung und Befähigung. Gerichte mit ehrenamtlichen Richtern (§ 1 DRiG) sind die besonderen Organe, mit denen die Zivilgesellschaft nach Art. 20 GG Staatsgewalt ausübt. Die Auswahl der geeigneten und befähigten Personen, die das Amt auch tatsächlich ausüben können, wird von der Rechtsprechung oft auf die formalen *Eignungskriterien* reduziert. Die *Befähigungskriterien*, die über die formale Eignung zum Amt hinausgehen, bleiben häufig unbeachtet. Dass zum Richteramt mehr gehört als Alter, Wohnort oder Zahlungsfähigkeit, macht seit langem die bayerische Verwaltungsvorschrift zur Wahl der Schöffen deutlich: „Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.“¹ Der Maßstab hat sukzessive Eingang in Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländer gefunden.² Wäre allein die

1 Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 27.10.2022, Nr. 9.3 (BayMBl. Nr. 672).
2 NRW: Schöffenwahl-AV, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung/Runderlass vom 6.12.2022 (MBl. NRW. S. 1001), Nr. 2.6; Sachsen: VwV Schöffen- und Jugendschöffenamts vom 3.1.2023 (SächsABl. S. 93), Nr. 10b.

Einhaltung der formalen Wählbarkeitskriterien Grundlage der Entscheidung der Gemeindevertretung, bedürfte es der Zwei-Drittel-Mehrheit zum Beschluss der Vorschlagsliste nicht. Die besondere Verantwortung gerade der kommunalen Vertretungen spiegelt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nicht immer ausreichend wider. In der Schöffenwahl 2023 setzte sich diese Rechtsprechung fort.

So muss die Entscheidung des VG Düsseldorf in formaler wie inhaltlicher Hinsicht kritisch betrachtet werden.³ Das VG schreibt den „Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte“ die Zuständigkeit zu, die Vorschlagslisten für die Wahl zum Schöffen aufzustellen, die jedoch *allen* (auch kreisangehörigen) Gemeinden (§ 36 GVG) bzw. für die Jugendschöffen dem Jugendhilfeausschuss (§ 35 Abs. 1 JGG) obliegt. An die Vorschlagsliste legt das Gericht Maßstäbe an wie an einen Verwaltungsakt, bei dem auf eine Begründung und Darlegung der maßgeblichen Erwägungen verzichtet werden könne. Die Aufstellung der Vor-

3 VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.6.2023, Az.: 20 L 1147/23, in dieser Ausgabe S. 81.

Schöffenwahl
2023
www.schoeffenwahl.de

schlagsliste ist jedoch Teil einer zweistufigen Wahl,⁴ bei der – wie bei Wahlen üblich – eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Wahl in die Vorschlagsliste führt zwar nicht unmittelbar zur Übernahme des Amtes, ist aber zwingende Voraussetzung für den abschließenden Entscheid im Schöffenauswahlausschuss. Die Motivation der Mitglieder der Vertretung oder des Jugendhilfeausschusses bei der Wahl einzelner Bewerber entzieht sich der gerichtlichen Überprüfung.

Überprüfbar ist hingegen, ob die Wahl regelgerecht durchgeführt wurde. Deshalb ist die Frage, ob in dem Hinweis des Ratsmitgliedes O., der zur Verfehlung der Zwei-Drittel-Mehrheit führte, ein Regelverstoß liegt. Dem Einwand ist zu entnehmen, dass O. die Zuverlässigkeit der Bewerberin bezweifelt, weil sie schon einmal ein justizielles Ehrenamt zurückgegeben habe, in das sie ebenfalls von der Vertretung gewählt worden sein musste. Bei der Gewichtung des in Rede stehenden Einwandes ist zu beachten, dass wegen des strikten Grundsatzes des gesetzlichen Richters und der damit verbundenen richtigen Besetzung des Gerichts die Disziplin zur Ausübung des Amtes keine nur nebensächliche Rolle spielt. Eine solche Abwägung der ineinandergreifenden Aspekte des „Ob“ und „Wie“ eines möglichen Regelverstoßes lässt die Entscheidung vermissen.

Diese Erörterung ersetzt das VG dadurch, dass es von einem Anspruch der Bewerberin ausgeht, dem Schöffenauswahlausschuss vorgeschlagen zu werden. Nur die gesetzlichen Gründe der §§ 31 bis 35 GVG sollen dabei eine Rolle spielen. Diese Annahme ist falsch. Die Verwaltungsvorschriften vieler Bundesländer setzen mit den zitierten Befähigungskriterien die Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG hinsichtlich des Schöffenamtes um.⁵ Die Vorschlagsliste ist keine Sammelliste der Bewerbungen, aus denen nur diejenigen aussortiert werden, bei denen die formalen Voraussetzungen des GVG nicht vorliegen. Aus dem Begriff der „Wahl“ folgt zum einen, dass der Vertretung von der Verwaltung mehr Bewerbungen vorgelegt werden müssen, als Personen zu wählen sind;⁶ zum anderen weist er auf die qualitative Auswahlpflicht des wählenden Organs hin. Das zweistufige Wahlverfahren wurde 1950 eingeführt – in Abänderung der bis dahin erfolgten Wahl aus der Urliste, d. h. der Gesamtheit aller wählbaren Bürger einer Gemeinde –, weil „[k]ünftighin (...) es also die Gemeindevertretungen in der Hand haben [sollen], durch Wahl besonders geeignete, besonders tüchtige Laien für die Mitwirkung in der Strafrechtspflege zu präsentieren“, wie Bundesjustizminister *Thomas Dehler* (FDP) die Reform auf den Punkt brachte.⁷ Damit wird dem vom VG nicht zitierten Teil von Art. 33 Abs. 2 GG des gleichen Zugangs zu den öffentlichen Ämtern (nur) unter der Bedingung von Eignung und Befähigung Rechnung getragen.

4 *Herbert Mayer*, in: Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl., 2021, § 36 Rn. 4.

5 Übersicht über die Verwaltungsvorschriften: <https://www.schoeffenwahl.de/kommunen/verwaltungsvorschriften.html>.

6 *Thomas Schuster*, in: Münchener Kommentar zur StPO, Bd. 3/2, 2018, § 36 GVG Rn. 4.

7 BT-PIPr. 1/43 vom 1.3.1950, S. 1435A.

Über das Vorliegen dieser – nach der Vorstellung des Gesetzgebers notwendigen – Voraussetzungen entscheiden im ersten Teil des Wahlverfahrens die kommunalen Gremien.

Bei der Schöffenauswahl 2023, die von einer undifferenzierten, offiziell betonten „niederschweligen“ Mobilisierung zahlreicher Bewerber geprägt war, kam den kommunalen Gremien im besonderen Maß die Aufgabe zu, eine qualifizierte Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste zu treffen. Dass dies mit zunehmender Größe der Gemeinde immer schwieriger wird, ist unbestritten. Die Auffassung des VG, dass jeder, der die Kriterien erfüllt, einen Anspruch habe, auf die kommunale Vorschlagsliste gesetzt zu werden, macht die nachfolgende Wahl von befähigten Personen durch den Wahlausschuss schwierig bis unmöglich. Viele Gemeindevertretungen (weniger die Jugendhilfeausschüsse) haben angesichts der großen Zahl von Bewerbern – statt des Doppelten der erforderlichen Zahl in Einzelfällen bis zum Fünffachen – alle einfach „durchgewunken“. Nicht nur die „Angst vor der Entscheidung“ wird durch den Beschluss des VG gestärkt, sondern auch die Aufgabe unmöglich gemacht, wegen verfassungsfeindlicher Gesinnung oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Personen auszufiltern. Der Zivilgesellschaft stehen nach der Gesetzeslage (§ 37 GVG) im Laufe des Verfahrens außer Hinweisen zu den förmlichen Voraussetzungen bei der Auflegung der Vorschlagslisten keine weiteren Möglichkeiten gegen die Vorschläge der Vertretungen zu, sodass die qualitative Verantwortung bei den vorschlagenden Gremien bleibt – wie die folgende Entscheidung des VG Gießen verdeutlicht.

II. Aufstellung der Vorschlagsliste

Nach dem Sachverhalt sind der Stadt „18 Schöffen zugewiesen“; nach Beteiligung der Ortsbeiräte und einer Welle neuer Bewerbungen werden in die Vorschlagsliste alle 50 Interessenten in die Vorschlagsliste aufgenommen – wogegen sich ein Bewerber mit dem Argument wendet, dass seine Chancen auf das Amt gemindert werden. Das VG Gießen betont zunächst zu Recht, dass die Vertretung in der Art und Weise, wie geeignete und befähigte Bewerber für das Schöffenamts akquiriert werden, in den Grenzen der gesetzlichen Vorgaben frei ist.⁸ Ortsbeiräte und gesellschaftliche Organisationen unterstützen die Vertretung aufgrund größerer Orts- und Bürgernähe bei der Beurteilung der Eignung und Befähigung, ohne die Letztverantwortlichkeit der Vertretung zu berühren. Dass Selbstbewerbungen berücksichtigt werden können, ist selbstverständlich. Eine Reduzierung allein auf Vorschläge der Fraktionen würde der angemessenen Berücksichtigung aller „Gruppen der Bevölkerung“ (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 GVG) widersprechen.

8 VG Gießen, Beschluss vom 30.8.2023, Az.: 8 L 1974/23.GI, in *dieser Ausgabe* S. 82.

Allerdings setzt das Willkürverbot dieser Freiheit Grenzen. Das Gericht verneint ein willkürliches Handeln der Stadtverordnetenversammlung (SVV); allerdings fehlt der Entscheidung für die Beurteilung die Mitteilung und Prüfung eines entscheidenden Umstandes. Nach § 43 Abs. 1 GVG wird die *erforderliche Zahl* von Schöffen durch den Präsidenten des Land- bzw. Amtsgerichts bestimmt. In die Vorschlagsliste des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie nach § 43 bestimmt sind (§ 36 Abs. 4 GVG). Der Präsident verteilt die auf die einzelnen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks entfallenden Anteile entsprechend der Einwohnerzahl. Die vorliegenden Entscheidungsgründe machen nicht deutlich, ob es sich bei den 18 der Stadt zustehenden Vorschläge um die „erforderliche Zahl von Schöffen“ oder die bereits (mindestens) verdoppelte Zahl von Personen handelt, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Jahrzehntelange Schulungen der für die Schöffenwahl verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinden und Jugendämter haben unterschiedliche Verfahrensweisen in der Verteilung der gemeindlichen Anteile offenbart.⁹ Teilweise wird den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks vom zuständigen Präsidenten die auf sie entfallende *erforderliche Zahl* der Schöffen (§ 43 Abs. 1 GVG) mitgeteilt. Die Vertretung nimmt dann mindestens doppelt so viele Personen, „wie nach § 43 bestimmt sind“, auf ihre Vorschlagsliste (Variante 1). Andere folgern aus dem Wortlaut, wonach die Vorschlagsliste „des Amtsgerichtsbezirks“ mindestens die doppelte Anzahl von Personen enthalten muss, dass der Präsident nach Feststellung der erforderlichen Zahl diese für die Vorschlagsliste des Amtsgerichtsbezirks verdoppelt und dann anteilig auf die Gemeinden verteilt. Der den Gemeinden mitgeteilte Anteil stellt somit bereits das Doppelte der erforderlichen Zahl von Schöffen dar (Variante 2). Sehr oft wird in der Mitteilung an die Gemeinden nicht deutlich gemacht, auf welcher Basis die Zahl beruht. Im konkreten Fall ist nicht sicher, ob es sich bei den 18 Vorzuschlagenden um die (einfache) erforderliche oder bereits verdoppelte Zahl von Schöffen handelt.

Für die weitere Beurteilung des Falles ist von Bedeutung, wie weit nach dem Begriff „mindestens“ das Doppelte überschritten werden darf. Die Rechtsprechung verhält sich hierzu bislang nicht. Der reine Wortlaut setzt logisch die Grenze beim Dreifachen, sodass bei 18 Personen als einfacher Zahl das Dreifache der Vorschläge erst bei 54 Personen erreicht wäre. Stellt die Zahl 18 hingegen bereits das Doppelte der erforderlichen Personen dar, wären die 50 Bewerber auf der Vorschlagsliste mehr als das 5 ½-fache der erforderlichen Zahl. Hierzu hat das VG keine Feststellungen getroffen. Eine so hohe Überschreitung der auf die Gemeinde entfallenden Zahl wäre bereits nach quantitativen Maßstäben willkürlich. Die Rechtsprechung des

BGH zum gesetzlichen Richter verlangt eine Entscheidung der Vertretung, die erkennen lässt, dass sie „durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als (...) Schöffen bietet“.¹⁰ Dieser Pflicht ist die SVV schon mit dem einfachen „Durchwinken“ von 50 Bewerbern nicht nachgekommen; auf jeden Fall wäre das unkommentierte Weiterleiten des über Fünffachen der erforderlichen Zahl willkürlich – für das VG auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ohne Mühe erkennbar. Im Übrigen macht die Vorgabe „mindestens das Doppelte“ deutlich, dass der beiläufige Hinweis des Gerichts in der Entscheidung, die übermittelte Zahl dürfe von den Gemeinden nicht verändert werden, nicht der gesetzlichen Regelung entspricht.

III. Wahl der Vertrauenspersonen

Die Auswahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss sorgt immer wieder für strittige Fragen. Jeder zum Schöffen wählbare Bürger im Bezirk des Amtsgerichts kann zur Vertrauensperson bestimmt werden (§ 40 Abs. 3 Satz 1 GVG). In der Praxis wird die große Mehrheit der Vertrauenspersonen aber von den Fraktionen der Vertretungen in den kreisfreien Städten und Kreisen gestellt. Rufe nach größerer Beteiligung und Verantwortung der Zivilgesellschaft bei der Schöffenwahl blieben bislang unerhört. Im zu entscheidenden Fall macht eine Fraktion geltend, auf jeden Fall bei den Vertrauenspersonen berücksichtigt zu werden, und dass nur Fraktionen berechtigt seien, Vorschläge zur Wahl zu machen. In dankenswerter Klarheit macht das Sächsische OVG deutlich, dass abseits jeder Vereinbarung zwischen Fraktionen oder der Regelung durch kommunale Satzungen die Beurteilung der Eignung und Befähigung der Vertrauenspersonen in der uneingeschränkten Verantwortung eines jeden kommunalen Vertreters liegt.¹¹ Kommunalrechtliche Regeln, die eine Bindung an Mehrheitsverhältnisse in Kreistag bzw. Stadtrat vorsehen oder zulassen, müssen hinter die bundesrechtlichen Regeln des GVG zurücktreten. Das OVG hat die Entscheidung zwar vorrangig unter dem Aspekt der Freiheit des Mandats getroffen, damit aber auch die Bedeutung des Schöffenamtes unterstrichen. Schon die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der wählenden Vertretung macht deutlich, welch hohes Maß an Vertrauen in die Eignung der Vertrauenspersonen bestehen muss. Jedes Mitglied einer Vertretung ist demnach frei in der Entscheidung, welche Personen für geeignet gehalten werden, qualifizierte und gesetzeskonforme Entscheidungen im Schöffenwahlausschuss zu treffen. Damit stärkt das OVG nicht nur die Freiheit des Mandats, sondern auch die Stellung und das Ansehen der Schöffen.

⁹ Vgl. dazu *Hasso Lieber*, Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2023, 2022, S. 33.

¹⁰ BGH, Urteil vom 30.7.1991, Az.: 5 StR 250/91, BGHSt 38, S. 47.

¹¹ OVG Sachsen, Beschluss vom 2.10.2023, Az.: 4 B 173/23, in dieser Ausgabe S. 80.

Extremismus – Gesellschaft – Justiz

Ein – nicht nur – literarischer Überblick

Von Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus gGmbH

Abstract

Rechtsextremistische oder -populistische Strömungen haben in der öffentlichen Diskussion gerade Konjunktur – zu Recht angesichts der jüngsten Entwicklungen. Bei manchen Beiträgen muss jedoch die Frage gestellt werden, inwieweit eine ebenso inflationäre wie konturlose Debatte den Vertretern extremer Ansichten erst zu Bekanntheit verhilft. Die Redaktion hat sich in der politischen Literatur umgesehen, wo im Dickicht der Wörter Zusammenhänge analysiert werden.

Right-wing extremist or populist movements are currently enjoying a boom in the public discussion – and rightly so, in view of recent developments. However, some contributions raise the question of the extent to which an inflationary and contourless debate is helping the representatives of extreme views to gain notoriety. The editorial team looked around the political literature, where contexts are analysed in the thicket of words.

Die Schöffenwahl 2023 bot Anlass für Medien wie Politik, Warnungen vor „rechter Unterwanderung des Schöffenamtes“ auszusprechen. Diese Hinweise kommen zwar seit etlichen Schöffenwahlen so regelmäßig wie der Monsunregen. An exakten Analysen fehlt es aber noch. So wird der die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auslösende Fall eines ehrenamtlichen Arbeitsrichters – Mitglied einer Fascho-Band – immer wieder bemüht. Dass dieser von einer christlichen Gewerkschaft vorgeschlagen und mangels Sorgfalt im Auswahlverfahren berufen wurde, fällt als Information häufig unter den Tisch. Es kommt nicht allein darauf an, *organisierte* Verfassungsfeinde zu lokalisieren, sondern bei der Wahl in das Schöffenamtsamt auch den ganz alltäglich faschistoid denkenden Bewerber zu identifizieren. Lediglich die Verfassungstreue in § 45a DRiG ausdrücklich zu erwähnen (so Bundesjustizminister *Buschmann*, FDP), reicht dabei nicht aus. „Gesetz beschlossen, Problem gelöst“ ist nicht die Marschrouten bei der Wahl ehrenamtlicher Richter. Auch der Vorschlag, Interessenten sollten mit der Bewerbung schriftlich erklären, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten,¹ ist – angesichts der Vereidigung der Schöffen auf Grundgesetz und ggf. Landesverfassung – eher Ausdruck von Hilflosigkeit. In die Diskussion über Auskünfte vom Verfassungsschutz muss man gar nicht einsteigen. Dieser müsste erst eine erweiterte Kompetenz zur Beschaffung der Daten über Privatpersonen erhalten.

Der Blick auf die Schöffenwahl rückt eine Frage in den Vordergrund: Was ist unter „rechts“ eigentlich zu verstehen? Aus

¹ Schöffen gesucht! Wie Rechtsextreme versuchen, das Justizsystem zu unterwandern, Deutschlandfunk vom 3.3.2023, <https://www.deutschlandfunk.de/schoeffen-bewerbung-ehrenamt-rechtsextreme-100.html> [1.7.2024].

der Beschreibung der Sitzordnung im Paulskirchen-Parlament hat sich ein politisches Etikett entwickelt, das inzwischen synonym mit (der Vorstufe zur) Verfassungsfeindlichkeit gebraucht wird. Weil viele Schattierungen von konservativ über rechts-populistisch bis rechtsradikal und -extremistisch von „rechts“ umfasst werden, verliert der Begriff Inhalt und Schärfe und damit an Handhabbarkeit. Als bloße Abstempelung büßt er die Warnfunktion ein, weil er beliebig wird. Diese Beliebigkeit kommt den zu bekämpfenden Strömungen entgegen, entspricht sie doch weitgehend der fehlenden politischen Programmatik auf der „rechten“ Seite. Gegen Migranten, gegen die Herrschaft aus Brüssel, gegen „die da oben“ – das reicht aus, um Unzufriedene anzusprechen. Wo kein politisches Programm ausgewiesen ist, sind hohe Anforderungen an die politische Analyse erforderlich. Es ist eben schwierig, einen Pudding an die Wand zu nageln.

Einer strategischen Gesamtschau rechtsextremen Gedankenguts von sprachlicher Manipulation bis zur offenen Propagierung von Gewalt widmen sich Herausgeber und Autoren des folgenden Sammelbandes.

Wolfgang Schroeder; Markus Trömmel (Hrsg.): Rechtspopulismus, Zivilgesellschaft, Demokratie. Bonn: Dietz 2021. 330 S. (Schriftenreihe Interdisziplinäre Perspektiven; Bd. 5) € 28,00

Der Blick der Autoren dieses Sammelbandes richtet sich schwerpunktmäßig auf Kommunikationsstrategien, beleuchtet die angestrebte Deutungshoheit über Worte und ihre Zusammenhänge, bevor einzelne gesellschaftliche Bereiche wie Arbeitswelt, Religion oder Sport unter die Lupe genommen werden. Eine Schlüsselstellung nimmt der Beitrag von *Schilk*

über rechte Hegemoniestrategien ein, in dem er auf eine neu-rechte „Metapolitik“ eingeht, d. h. die Festlegung von politischen Prinzipien, aus denen politische Entscheidungen und Zielsetzungen abgeleitet werden können. Der Begriff geht auf den marxistischen Philosophen *Antonio Gramsci* zurück und beinhaltet insbesondere die Herrschaft über Begriffe und Leitvorstellungen im vopolitischen Raum. Als zentrale Bereiche rechtspopulistischer Strategien macht Schilk sog. Framing-Konzepte aus, mit denen – zunächst positive bis neutrale – Vorgänge verbal negativ besetzt werden, z. B. die Aufnahme politisch Verfolgter als „Asyltourismus“ oder die Rettung aus Seenot als „Schleusergeschäft“. Framing ist kein rechtspopulistisches Alleinstellungsmerkmal, zeichnet sich dort aber durch politische Mimikry aus. In einem Strategiepapier der AfD heißt es deshalb, dass immer wieder neue Begriffe gebildet und besetzt sowie Meinungskampagnen initiiert werden sollen.

Die Beiträge aus einzelnen gesellschaftlichen Bereichen belegen solche Strategien durch „soziale“ Angriffe auf Gewerkschaften, die den „kleinen Arbeiter verraten“ hätten, oder „humoristische“ auf der internen WhatsApp-Gruppe eines Faschingsvereins, in der ein Maschinengewehr mit dem Text „Lehnt bis zu 1.400 Asylanträge in der Minute ab“ gepostet wird. Religiöse Bindungen erleichtern – nach Ergebnissen von US-Studien – die Instrumentalisierung von Vorurteilen, gegen die im kirchlichen Bereich gerade Gegenstrategien entwickelt werden, wie *Rebenstorf* und *Gemmar* ausführen. Die Sammlung ist sprachlich, politisch und intellektuell anspruchsvoll. Sie hebt sich mit ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung wohl-tuend von den vielen politischen Glaubensbekenntnissen ab, die aus dem demokratischen Spektrum oftmals nur als Wort-hülsen zu vernehmen sind.

Gedanken, Ideologien oder die Umdeutung aller Deutungen bedürfen zum Wirksamwerden der Organisation. Das Potenzial dazu ist weder neu noch unbekannt. 1981 veröffentlichte der SPIEGEL aus einer ihm zugespielten Forschung, die das Bundeskanzleramt in Auftrag gegeben hatte, eine Zahl, die Aufsehen erregte. 13 % der deutschen Bevölkerung habe ein ideologisch geschlossenes Weltbild.² Für Jahrzehnte war dies mehr, als in einer Partei oder ihren Wahlergebnissen kategorisierbar und identifizierbar war. Im Verfassungsschutz war diese Zahl immer gegenwärtig, weswegen die Aufmerksamkeit nicht nur der parteipolitisch organisierten Aktivität galt. Die Infiltration durch die Rezeption ideologischer Modelle, die den politischen Diskurs aus der Zivilgesellschaft heraus beeinflussen, ist ein ggf. erfolgreicherer Weg der Steuerung des gesellschaftlichen Diskurses. Die Analyse eines solchen ideologisch-organisatorischen Hintergrundes macht ein renommierter Extremismus-Experte zum Gegenstand seines Buches.

2 Der SPIEGEL vom 16.3.1981, S. 51.

Armin Pfahl-Traugber: Intellektuelle Rechtsextremisten. Das Gefahrenpotenzial der Neuen Rechten. Bonn: Dietz 2022. 182 S. € 18,00

Kann ein Netzwerk einzelner Intellektueller (sog. „Neue Rechte“) den rechtsextremen Strömungen eine ideologische Basis und eine strategische Orientierung geben? Der Autor analysiert, inwieweit die Repräsentanten dieses informellen Netzwerks an ideengeschichtliche Klassiker mit antidemokratischen Einstellungen anknüpfen. Eine tiefgehende Befassung mit diesen Vor-Denkern wird den Mitgliedern dieses Netzwerks nicht attestiert. Wie *Schroeder/Trömmer* (s. o.) findet auch *Pfahl-Traugber* Anlehnungen an die Philosophie *Gramscis*. Zwar bestehe eine Nähe des Netzwerks zur sog. Konservativen Revolution (Sammelbegriff für rechtsextreme Strömungen in der Weimarer Republik mit antidemokratischen und ultranationalistischen Zügen); eine eigene programmatische oder ideologische Untermauerung, die eine Leitlinie für das politische Handeln rechtsextremer Gruppen darstellen könnte, fehle dem Netzwerk aber, trotz mannigfacher Berufung auf klassische antidemokratische Vordenker wie *Carl Schmitt*, *Ernst Jünger* oder *Oswald Spengler*. Auch die Gründung eines Instituts für Staatspolitik (IfS) wird im Hinblick auf eine intellektuell-ideologische Basis für die realpolitisch Handelnden als eher erfolglos eingeschätzt. Insgesamt fehlte es an einer konzeptionellen Begründung für die Politik auf der rechtsextremen Seite. Das bloße Etikett „Nazi“ – so der Autor – greife daher nicht, um die „Neue Rechte“ politisch einzuordnen. Gleichwohl vertritt sie eine antidemokratische, anti-liberale und nationalistische Staatsauffassung. Die Diffusität dieser politischen Gemengelage ist Schwäche und Stärke zugleich. Als Schwäche wird das Handeln politischer Gruppen wie der AfD auf eine reine Negierung der gegenwärtigen Politik reduziert – ohne sichtbare strukturelle Alternativen. Andererseits erschwert gerade die fehlende ideologische Ausrichtung und die Reduzierung auf aktuelle, deutlich sichtbare Probleme (z. B. die Zuwanderung) einem Teil der Wählerschaft die Erkenntnis der im Kern rechtsextremen Politik. Die politische Konturlosigkeit reduziert – quasi als Spiegelbild – die Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Gruppen auf die Menschenwürde, ggf. noch das Sozialstaatsprinzip. Die Auseinandersetzung im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und des Demokratieprinzips bleibt eher diffus, auch mangels ähnlich deutlicher Reibungspunkte. In diese Diffusität bringt das Buch Licht, indem es durch Analysen der Vordenker und aktuellen Akteure der Neuen Rechten und ihrer Medien verdeutlicht, wie insbesondere die Besetzung positiver Begrifflichkeiten mit umgedeuteten Inhalten zur politischen Strategie gehört, der sehr viel präziser begegnet werden muss, als mit dem Aufdrücken von „Gegenstempeln“ zu antworten. Die Einschätzung als „nicht fluides Phänomen“, das die Bandbreite von demokratischen bis extremistischen Konservativen umfasst, macht deutlich, dass eine differenzierende Argumentation erforderlich ist. Die plakative, stereotype Einordnung „rechts“ bewirkt nur, dass sich die angesprochene

Klientel in dieser „Kritik“ nicht wiedererkennt. Vor allem erschwert die differenzlose Kategorisierung eine Entlarvung der sich entwickelnden Strategie der „Mosaik-Rechten“, die sich in Zusammenarbeit mit und in gesellschaftlichen Organisationen niederschlägt. Auch bei dieser Strategie bedient man sich bei Vorbildern der Linken, wie etwa *Johannes Agnoli*, einem 68er-Intellektuellen. Deren Strategie ist am zwangsläufigen Auseinanderdriften von Positionen der Handelnden gescheitert; eine von diffusen politischen freie, machtpolitisch aber konsequenten Vorstellungen geprägte Bewegung könnte hier erfolgreicher sein. Zentraler strategischer Angriffspunkt könnte dabei die Instrumentalisierung der Inhaber des Gewaltmonopols sein.

Joachim Wagner: Rechte Richter. AfD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat?

2., aktualisierte u. erw. Aufl. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verl. 2023. 288 S. € 29,00

Wagners Auflistung rechtspopulistischer bis rechtsextremer Neigungen in der Justiz hat sich inzwischen zu einem echten Klassiker entwickelt. Dabei hilft ihm allerdings auch der beständige Zustrom an Beispielsfällen. Ein komplettes neues Kapitel konnte er unter dem Titel „An der Grenze zur Rechtsbeugung“ einfügen, in dem er die Taktik von Amtsrichtern beschreibt, mit der überdehnten Auslegung ihrer Zuständigkeit nicht nur einer abweichenden Meinung zu den Anti-Corona-Maßnahmen Ausdruck zu verleihen, sondern kraft ihres Richteramtes in die Maßnahmen anderer Staatsgewalten einzugreifen. Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, wie nicht nur Disziplinarvorgesetzte und Dienstgerichte mit der Entwicklung umgehen, sondern auch Staatsanwaltschaft und Strafgerichte. Traditionell tut sich die Justiz im Umgang mit „Ausreißern“ im eigenen Lager schwer. Inwieweit rechtsextreme Richter die richterliche Unabhängigkeit als Schutzschild gegen Disziplinar- und Strafrecht nutzen können, bedarf einer weiteren genauen Beobachtung.

Im Bereich der Schöffen halten sich die neuen Berichte in Grenzen. Ergänzt wurden Überlegungen über die Möglichkeit von Berufsrichtern, extremistische Äußerungen von Schöffen in der Beratung zum Gegenstand von Ausschlussverfahren zu machen. Hier folgt Wagner der Auffassung, das Beratungsgeheimnis hindere die Vorsitzenden an einer entsprechenden Offenbarung. Die überwiegende Kommentarliteratur hierzu verhält sich anders. Zum Deutschen Richtergesetz weist sie darauf hin, dass das Beratungsgeheimnis keine absolute Geltung besitzt, weil u. a. Straf- oder Disziplinarverfahren sonst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten. Die gegenteilige Auffassung von Standesorganisationen unterliegt offenbar der Befürchtung, eine Lockerung bei den Schöffen könne ein Einfallstor für Maßnahmen gegen Berufsrichter sein.

Der Autor hält seine Linie bei, bei der Wahl der Schöffen nicht der Hysterie einer Unterwanderung des richterlichen Ehrenamtes zu unterfallen. Stoff wird die Schöffenwahl 2023 gleichwohl bieten, da weniger die – identifizierbaren – organisierten

rechtsextremen Bewerber eine Gefahr für das Schöffennam darstellen als vielmehr durch marginalisierende Darstellungen des Amtes zur Bewerbung motivierte und gewählte Personen. Es dauerte nicht einmal zwei Monate in der neuen Amtsperiode, bis die erste Schöffin wegen eines Aufrufs in den sozialen Medien gegen den brasilianischen Präsidenten *Jair Bolsonaro* „Tötet diesen Teufel“ aus einem Prozess ausgeschlossen wurde. Ob daraus die Entlassung aus dem Amt folgt, bleibt zu beobachten. Jedenfalls dürfte die dritte Auflage des Buches nicht lange auf sich warten lassen.

Mehmet Daimagüler; Ernst von Münchhausen: Das rechte Recht. Die deutsche Justiz und ihre Auseinandersetzung mit alten und neuen Nazis. München: Blessing 2021. 591 S. E-Book € 14,99

Das Buch der beiden Rechtsanwälte, die eine Reihe von Opfern rechtsextremer Gewalt vertreten haben, ist im ersten Teil historisch angelegt. Es zeigt die Kontinuität antidemokratischer Kräfte in der Dritten Gewalt, die vom Kaiserreich nahtlos in die erste deutsche Demokratie hinübergelitten, an deren Zerstörung mitwirkten, den Übergang in das NS-System problemlos bewältigten und bis weit in bundesrepublikanische Zeiten die Rechtsprechung mitprägten. Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ übernahmen die Alliierten mit den Nürnberger Prozessen die juristische Aufarbeitung der Gewaltverbrechen und legten damit den Grundstein des Völkerstrafrechts. Die DDR hatte sich mit den Prozessen im Zuchthaus der sächsischen Kleinstadt Waldheim vom 21. April bis zum 29. Juni 1950 gegen insgesamt 3.442 Personen, die von den sowjetischen Behörden überstellt waren, ihre politische Absolution geschaffen, die – erfolgreich – verbarg, dass auch in der DDR Alt-Nazis auf Straffreiheit rechnen durften, solange sie sich mit der neuen Ordnung arrangierten. Der westdeutsche Staat brauchte lange, um das Terrorsystem der Nazis mit den Mitteln der Justiz aufzuarbeiten. Diese Arbeit ist mit dem Namen des Frankfurter Generalstaatsanwalts *Fritz Bauer* verbunden, dessen zähem Einsatz der erste Auschwitz-Prozess 1963 ebenso zu verdanken ist wie der Eichmann-Prozess in Israel. Nach dem „Nürnberger Juristenprozess“ 1947 gegen Justizbeamte und Richter des NS-Regimes fand in der Bundesrepublik erst 1967 das einzige Strafverfahren gegen einen NS-Richter (*Hans-Joachim Rehse*) vor dem LG Berlin statt, das den an mehreren Todesurteilen wegen nichtiger Taten Beteiligten zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren wegen Beihilfe zum Mord in drei Fällen und Beihilfe zum versuchten Mord in vier Fällen verurteilte. Nachdem der BGH das Urteil aufgehoben hatte, wurde Rehse im zweiten Verfahren vom LG Berlin freigesprochen. Die Autoren rufen ins Gedächtnis, dass noch 1970 der Drahtzieher des Mordes an *Rosa Luxemburg* und *Karl Liebknecht* den Schutz der bundesrepublikanischen Justiz gegen den Bericht des Süddeutschen Rundfunks in Anspruch nehmen konnte, an dem Mordkomplott beteiligt gewesen zu sein.

Der zweite Teil des Buches befasst sich mit Verfahren gegen Alt- und Neo-Nazis, an denen die Autoren zum Teil als Nebenklagevertreter beteiligt waren. Beispiele gab es reichlich – von den Brandanschlägen auf Asylbewerberheime zu Beginn der 1990er-Jahre, dem Tod von *Oury Jalloh* beim Brand in einer Arrestzelle der Polizei, den Gewalttaten des NSU bis zum Mord an dem Regierungspräsidenten *Walter Lübcke* und dem Anschlag auf die Synagoge 2019 in Halle. Die Autoren wählen einen unemotionalen, beschreibenden Stil extremistischen Gedankenguts in der Gesellschaft. Im staatlichen Bereich richtet sich ihr Blick auf rechtsextreme Strukturen in Polizei und Militär, die genügend Beispiele dafür liefern, welche Anziehungskraft die bewaffnete vollziehende Gewalt auf rechtsextreme Kräfte ausübt. Die Schnittstelle rechtsextremer Gewalttaten mit der Intensität der Arbeit vor allem der Ermittlungsbeamten rückt dabei in den Vordergrund der Betrachtung. „Wir wissen aber nicht“, so die Autoren, „ob dieses Problem ein überschaubares (...) ist, oder ob wir es mit einem strukturellen Problem zu tun haben“ (S. 511). Genau da beginnen Darstellungen und Untersuchungen, interessant zu werden. Die Frage sollte insbesondere die Wissenschaft motivieren, einer Antwort nachzugehen. Hinweise dazu ergeben sich aus dem nächsten Werk.

Jörg Köpke: Unterwandert. Wie Rechte den Rechtsstaat okkupieren. Berlin: Das Neue Berlin 2021. 187 S.

Ein engagierter Journalist hat – mit Unterstützung des mutigen Landespolitikers *Dirk Friedriszik* – die Erkenntnisse über rechtsextreme Bestrebungen vor allem in Mecklenburg-Vorpommern bei Angehörigen von Polizei, Bundeswehr und Reservisten, der Nachrichtendienste sowie Juristen zusammengetragen. Es begegnen uns eine Reihe bekannter Namen und Ereignisse: *Anis Amri* und der Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz, der Bundeswehrosoldat *Franco A.* mit seiner zweiten Identität als Asylbewerber, auch Politiker wie *Lorenz Caffier*, Ex-Innenminister in Mecklenburg-Vorpommern, den der Erwerb einer Schusswaffe von einem NPD-Mann das Amt kostete, sowie Ex-Verfassungsschutz-Präsident *Hans-Georg Maaßen*, den Mann zwischen CDU und AfD, der mit der Beteiligung an einem Grundgesetz-Kommentar lange für Schlagzeilen sorgte – sinnigerweise zum Grundrecht auf Asyl. Von dem nordostdeutschen Land spannen sich Verbindungen über die gesamte Republik. Die Gruppe „Nordkreuz“ aus dem Nordosten bildet mit anderen „Kreuzen“ im Süden und Westen das Hannibal-Netzwerk, das sich aktiv auf den Tag X des Zusammenbruchs der Bundesrepublik vorbereitet. In diesen Netzen kursieren sog. Feindeslisten von Amtsträgern, Politikern und Journalisten. Köpke schildert die teilweise sorglose Naivität von Ermittlungsbehörden und Dienstvorgesetzten im Umgang mit brisanten Erkenntnissen. Vielleicht schaffen lesbare Recherchen wie die vorliegende ein gesellschaftliches wie politisches Bewusstsein über Gegenstrategien bezüglich solcher Netzwerke. Im aktuellen Programm des Verlages wird das Buch derzeit nicht (mehr) angeboten.

Nele Austermann; Andreas Fischer-Lescano; Heike Kleffner; Kati Lang; Maximilian Pichl; Ronen Steinke; Tore Vetter (Hrsg.): Recht gegen rechts. Report 2023. Frankfurt a. M.: S. Fischer 2023. 352 S. € 20,00

Der jährliche Bericht über rechtsextreme Tendenzen in der Rechtsprechung hat sich einen verdienstvollen Platz mit der Darstellung demokratiefeindlicher Tendenzen erworben. Gerade die Eroberung des staatlichen Gewaltmonopols übt auf die Systemveränderer eine magische Anziehungskraft aus. Deshalb bedürfen Fälle wie der des aus dem Bundestag in die Justiz zurückkehrenden Richters *Jens Maier* der öffentlichen Darstellung und Erörterung gerade unter dem Aspekt, dass der Minderheitenschutz eine besondere Aufgabe der Rechtsprechung darstellt. Gleiches gilt für die dargestellten Fälle, in denen die Handelnden in der Justiz selbst zwar nicht dem Vorwurf rechtsextremer Gesinnung ausgesetzt sind, es aber an der entsprechenden Behandlung abzuurteilender Sachverhalte fehlen lassen. Angesichts der Schwierigkeiten, die die Justiz bei der Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus hatte, ist eine besondere Sensibilität in diesem Bereich gerechtfertigt. Das entbindet allerdings nicht von sorgfältiger Recherche. Gerade weil Schöffen im Prolog gesondert herausgehoben wurden, lohnt sich eine Nachschau. Dabei fragt sich der sprachkundige Leser, warum die Abhandlung über einen einzigen Schöffen (männlich) im Plural und überkorrekt genderbemerkt als gegen „rechte Schöff*innen“ angekündigt wird. Die Nachschau ergibt, dass der geschilderte „Fall“ mit rechts/rechtsextrem/rechtspopulistisch rein gar nichts zu tun hat. Ein Essener Schöffe war des Amtes enthoben worden, weil er sich öffentlich über die unangemessene Behandlung seines Vorsitzenden in der Beratung geäußert und damit nach Auffassung des OLG Hamm erheblich gegen seine Amtspflichten verstoßen hatte. Der Senat hatte allerdings das Seine dazu beigetragen, weil er als Beleg für die Verletzung der Amtspflicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtspflichtverletzung Bezug nimmt. Diese zitierte Entscheidung befasst sich mit dem erwähnten Mitglied der Fascho-Band im Amt des ehrenamtlichen Arbeitsrichters. Nicht nur, dass der Essener Schöffe völlig zu Unrecht – und in dem Beitrag ohne jede diesen Vorwurf begründende Tatsache – in die verfassungsfeindliche Ecke gestellt wird; es wird auch das rechtlich zu beanstandende Verhalten des Berufsrichters gegen in der Hauptverhandlung gleichberechtigte Schöffen in den Hintergrund gedrängt. Ähnlich sorglos wird mit der Darstellung des Abstammungsrechts in Bulgarien und Deutschland verfahren, das noch nicht auf der Höhe der Zeit sein mag, aber mit der gleichzeitigen Erwähnung eines „nationalsozialistischen Erbes“ in der völlig falschen Schublade landet. Wenn „rechts“ wahllos als Stempel verwendet wird, verliert die Warnung vor dem Rechtsextremismus seine Wirkung und wird zur – hinzunehmenden oder gar akzeptierten – Alltäglichkeit.

Das neue Konsumcannabisgesetz

1. Systematik der gesetzliche Regelung

Seit dem 1.4.2024 ist der Umgang mit pflanzlichem Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) herausgenommen und in einem eigenen Gesetz geregelt worden. Ziel des „Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis“ (KCanG) ist eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes (der Konsumenten), die Eindämmung des Schwarzmarktes sowie die Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes.¹ Da der Besitz geringer Mittel zum Eigenbedarf bislang ohnehin schon straffrei war, ist die jetzige Ergänzung nur ein weiterer Schritt in der Legalisierung dieser Droge. Deren nunmehr auch gesetzlich eingeräumte grundsätzliche Akzeptanz geht konform mit der zuletzt wieder zu verzeichnenden Zunahme des Konsums.

Die Systematik der Vorschriften ist bemerkenswert. § 2 Abs. 1 KCanG regelt ein (verwaltungsrechtliches) Verbot von verschiedenen Handlungen im Zusammenhang mit der Droge: besitzen, anbauen, herstellen, Handel treiben, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Ab- und Weitergabe, Überlassen zum unmittelbaren Gebrauch, verabreichen, in Verkehr bringen, verschaffen, erwerben und entgegennehmen. Vom Verbot des Umgangs ausgenommen sind zu Zwecken der Wissenschaft, des Besitzes und des privaten Eigenanbaus alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach § 3 KCanG ist ihnen der Besitz aber nur limitiert bis zu 25 g erlaubt, „an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt“ bis zu 50 g sowie dort auch bis zu drei lebende Cannabis-Pflanzen. Darüber hinausgehende Mengen sind weiterhin verboten. § 34 KCanG stellt den Verstoß gegen diese Grenzen sowie die weiteren nach § 2 KCanG verbotenen Handlungen unter Strafe. Beim verbotenen Besitz durch Überschreitung der zulässigen Grenzen beginnt die Strafbarkeit erst beim Besitz von 30 bzw. 60 g. Der Besitz von Cannabis zwischen 25 und 30 g bzw. 50 und 60 g ist zwar verboten, aber nicht strafbar. Als Verwaltungsunrecht stellt die bloß leichte Überschreitung der Grenzmengen um einige Gramm lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KCanG). Die Menge bezieht sich bei Pflanzenmaterial „auf das Gewicht nach dem Trocknen“. Bei der Feststellung der verbotenen Handlung muss man allerdings aufpassen. *Erwerb* oder *Entgegennahme* von Cannabis nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 KCanG stehen bereits bei mehr als 25 g pro Tag oder mehr als 50 g pro Kalendermonat unter Strafe (§ 34 Abs. 1 Nr. 12 KCanG). Wer demnach im Besitz einer Menge von 55 g angetroffen wird (bloßer Besitz), bekommt einen Bußgeldbescheid; wer bei der Übergabe oder Übernahme derselben Menge beobachtet wird, kann wegen einer Straftat angeklagt werden. Für den militärischen Bereich der Bundeswehr bleibt es beim generellen Verbot des Besitzes von Cannabis.

1 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/8704.

2. Der Strafrahmen

Im Grundtatbestand ist der Verstoß gegen eine der verbotenen Handlungen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (von einem Monat) bis zu drei Jahren bedroht, also geringer als der (für Cannabis frühere) Strafrahmen nach dem BtMG, der bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. § 34 Abs. 3 KCanG setzt für den „besonders schweren Fall“ die Mindeststrafe auf drei Monate fest und erhöht die Höchststrafe auf bis zu fünf Jahre. Besonders schwer ist eine Tat bei gewerbsmäßigem Handeln, Gefährdung der Gesundheit mehrerer Menschen, Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen oder bei einer strafbaren Handlung mit einer „nicht geringen Menge“ an Cannabis. Der BGH² hat inzwischen die aus der Rechtsprechung zum BtMG stammende Definition von 7,5 g THC³ übernommen, was allerdings dazu führt, dass bei einem eigentlich legalen Besitz von 50 g Cannabis bei mehr als 15 % Wirkstoffgehalt der Besitz nicht nur illegal wäre, sondern bereits einen besonders schweren Fall mit der Folge erhöhter Mindeststrafe und dem Ausschluss einer Geldstrafe darstellen würde. Nach § 34 Abs. 4 KCanG handelt es sich sogar um ein Verbrechen, das Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren androht, wenn eine minderjährige Person zu bestimmten Handlungen durch eine Person über 21 Jahren bestimmt wird, bei bandenmäßiger oder bewaffneter Begehung von Taten mit nicht geringen Mengen. Hierzu gibt es wieder minder schwere Fälle, in denen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren droht. Schöffen müssen also auch im Bereich der Strafzumessung Entscheidungen darüber treffen, ob es sich um einen besonders schweren Fall, ein Verbrechen oder den minder schweren Fall eines Verbrechens handelt, um den erforderlichen Strafrahmen zu bestimmen. Wie auch nach dem BtMG kann das Gericht die Strafe mildern oder bei einer beabsichtigten Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren von der Strafe absehen, wenn der Täter durch Offenbarung seines Wissens zur Aufklärung oder Verhinderung einer Straftat beitragen konnte (§ 35 KCanG).

3. Absehbare Konfliktfelder

Bei der Art der Gesetzesformulierung sind Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Neben den bereits genannten Feldern geben Text und Systematik des Gesetzes Anlass zu weiteren Interpretationen generell wie im Einzelfall. In der juristischen Fachpresse wird die Abgrenzung des erlaubten Besitzes mit „zu Hause“ (bis 25 g) und „in der Öffentlichkeit“ (bis 50 g) beschrieben.⁴ Da dem

2 BGH, Beschlüsse vom 18.4.2024, Az.: 1 StR 106/24 und vom 23.4.2024, Az.: 5 StR 153/24.

3 Tetrahydrocannabinol, der hauptsächlich rauschbewirkende Bestandteil der Hanfpflanze.

4 Sebastian Sobota, Das Cannabisgesetz als Zeitenwende im Drogenrecht, NJW 2024, S. 1217.

Gesetzestext der öffentlich-rechtliche Begriff von „Wohnsitz“ (z. B. in § 8 der Abgabenordnung) zugrunde liegt, wonach – wie auch nach dem Melderecht – mehrere Wohnsitze möglich sind, kann man ahnen, wie viele Profis und Amateure bereits an der Entwicklung entsprechender Ausreden gegenüber den Strafverfolgungsbehörden arbeiten. Schaut man sich die gesamte Norm an, so fällt nicht schwer zu prognostizieren, dass die Verständigung in der schlichten Form des „Deals“ in diesen Verfahren demnächst fröhliche Urständ‘ feiern wird. Wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt und infolge des Cannabiskonsums nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr sicher zu steuern, macht sich wie nach dem Genuss von Alkohol gemäß § 316 StGB strafbar. Anders als bei Alkoholfahrten (absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,1 ‰ Blutalkoholkonzentration) kann der Nachweis fehlender Fahrtüchtigkeit nicht allein schon aus einem positiven Befund des Cannabiskonsums im Blut geführt werden; es bedarf regelmäßig weiterer aussagekräftiger Ausfallerscheinungen, die auf den Cannabiseinfluss zurückgeführt werden können. Schöffen, die in KCanG-Verfahren zum Einsatz kommen, sei eine frühzeitige Befassung mit der Materie angeraten.

4. Weitere Regelungen

Für Täter, deren Verurteilung noch nicht vollstreckt ist, wird eine Amnestie ausgesprochen. Das bedeutet nicht nur, dass

Urteile nicht mehr vollstreckt werden, bei denen die Geldstrafe noch nicht bezahlt oder die Freiheitsstrafe nicht verbüßt wurde. Bei Urteilen mit Gesamtstrafen müssen die Einzelstrafen der amnestierten Taten „herausgerechnet“ werden. Allein in Berlin sind in den ersten beiden Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Auskunft der Staatsanwaltschaft in rund 120 Fällen bereits verhängte Strafen wegen Vergehen nach dem BtMG reduziert worden. Berufsverbände und Fachpresse sprechen von der deutschlandweit notwendigen Überprüfung von mehr als 100.000 Akten. Auch laufende Ermittlungen sind von dem neuen Gesetz betroffen, weil bestimmte Maßnahmen nun nicht mehr durchgeführt werden dürfen. In Mannheim wurde ein wegen Marihuana-Schmuggels Angeklagter freigesprochen, weil die durch Auswertung von Chats des Krypto-Messengerdienstes Encrochat erlangten Beweise nach Auffassung der Strafkammer nicht verwertet werden durften, da Cannabis nicht mehr als Betäubungsmittel gilt. (hl)

Konsumcannabisgesetz vom 27.3.2024 (BGBl I 2024 Nr. 109, S. 2), geändert durch Art. des Gesetzes vom 20.6.2024 (BGBl I 2024 Nr. 207); Permalink zum Gesetzgebungsvorgang:
<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zum-kontrollierten-umgang-mit-cannabis-und-zur-%C3%A4nderung-weiterer/302864>.

Änderung des Strafrahmens bei Kinderpornografie

Ein anderer Fauxpas des Gesetzgebers ist inzwischen – teilweise – korrigiert worden. Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 waren die Strafrahmen für Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 StGB) im Zuge einer Generalverschärfung erhöht worden, wobei durch die Erhöhung des Mindestmaßes auf ein Jahr Freiheitsstrafe die Besitzdelikte ausnahmslos als Verbrechen eingeordnet wurden. In der Folge war z. B. ein Strafverfahren gegen eine Mutter geführt worden, die die Genitalgroßaufnahme eines Kindes in den privaten Chatverläufen ihres Kindes entdeckt und an andere Eltern weitergeleitet hatte, um diese zu warnen. Die Auswirkungen dieses Gesetzes waren auf massive Einwände in Wissenschaft und Praxis gestoßen.¹ Der Gesetzgeber hat die Mindeststrafen nun auf sechs bzw. drei Monate gesenkt und nach seiner Auffassung dafür gesorgt, dass „eine

tat- und schuldangemessene Reaktion wieder möglich ist“.² Der Vorgang ist ein gutes Beispiel für unangemessene Folgen, wenn der Gesetzgeber populistischen Forderungen auch aus dem demokratischen Spektrum allzu eifertig nachgibt.³ (hl)

Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte, Gesetz vom 24.6.2024, BGBl I 2024, Nr. 213; Permalink zum Gesetzgebungsvorgang:
<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-anpassung-der-mindeststrafen-des-184b-absatz-1/308703>.

² Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/10540, S. 2.

³ Lesenswert hierzu *Anja Schmidt*, Das Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen bei den Besitzdelikten § 184b StGB, *KriPoZ* 2024, S. 181 ff., <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2024/05/schmidt-das-gesetz-zur-anpassung-der-mindeststrafen-bei-den-besitzdelikten-184b-stgb.pdf> [Abruf: 1.7.2024].

¹ Vgl. *Hasso Lieber*, Strafverschärfung bei sexuellem Missbrauch, *RohR* 2021, S. 65.

I. Alle Gerichtsbarkeiten

BSG:

Entschädigungszahlung ist kein Einkommen

Eine Entschädigungszahlung wegen überlanger Gerichtsverfahrensdauer ist kein Einkommen im Sinne des SGB II. Es ist daher nicht bei der Berechnung des ALG II zu berücksichtigen.

BSG, Urteil vom 11.11.2021 – B 14 AS 15/20 R

Sachverhalt: Die Klägerin und ihr Ehemann hatten in einer Rechtssache Klage auf Entschädigung wegen unangemessener Verfahrensdauer erhoben (§ 198 Abs. 2 GVG) und vom beklagten Land im Wege des Vergleichs eine Entschädigung von 3.000,00 € erhalten. Das Jobcenter wertete diese Zahlung als Einkommen und stornierte bewilligtes ALG II. Nach der Gutschrift des Entschädigungsbetrags wurde die Bewilligung für einige Monate vollständig aufgehoben. Durch die Zahlung sei die Hilfebedürftigkeit der Klägerin für sechs Monate entfallen. Das Jobcenter obsiegte beim LSG. Das BSG hob das Urteil auf, weil die Entschädigung nicht als Einkommen beim ALG II zu berücksichtigen sei. Die Zahlung diene als Wiedergutmachung der Folgen eines überlangen Verfahrens nicht demselben Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II. Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, seien nur als Einkommen zu berücksichtigen, soweit die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Anmerkung: Das Urteil hat für ehrenamtliche Richter Bedeutung hinsichtlich der Entschädigung für Zeitversäumnis, auf die diese Entscheidung entsprechend zutrifft. Aktuell weichen Jobcenter von dieser Rechtsprechung ab, indem sie die Entschädigung für den Zeitaufwand als Einkommen deklarieren und auf das ALG II (jetzt Bürgergeld) anrechnen. Vereinzelt wird dies von erstinstanzlicher Rechtsprechung gebilligt, z. B. vom SG Regensburg in der Entscheidung vom 24.3.2023 (S 6 AS 45/22). Betroffene ehrenamtliche Richter, die sich dagegen wenden, haben nach der Rechtsprechung des BSG gute Erfolgsaussichten. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/2021_11_11_B_14_AS_15_20_R.html

[Abruf: 1.7.2024]

LG Duisburg:

Entschädigung für Fahrtkosten mit dem Fahrrad

Für die Anreise zum Gericht sind einem Schöffen Fahrradkosten nicht zu erstatten. § 5 Abs. 2 Satz 1 JVEG begrenzt die Erstattung der Fahrtkosten auf Kraftfahrzeuge. Als solches käme aber ein E-Bike in Betracht.

LG Duisburg, Beschluss vom 13.10.2023 – 34 KLS 3/20

Sachverhalt: Der Schöffe T hat u. a. Entschädigung von Fahrtkosten mit dem Fahrrad für jeweils 50 km an 6 Tagen und für 36 km an einem Tag beantragt, die von der Kostenbeamtin vollständig abgelehnt wurde. Der Schöffe erklärte, dass er mit dem Fahrradfahren die Schmerzen, die durch langes Sitzen kämen, durch Bewegung ausgleiche. Überschlägig komme er auf 5,00 bis 7,00 €, die ihn das Fahrrad pro Tag koste. Er fahre aus Gründen der Nachhaltigkeit mit dem Fahrrad auch zur Arbeit. Seit April komme er regelmäßig mit dem (neuen) Rad zum Gericht. Er werde schätzungsweise 9.000 bis 10.000 km in diesem Jahr fahren. Überschlägig würden ihm dabei folgende Kosten entstehen: 230,00 € Kauf, 200,00 € Inspektion, 400,00 € Kette/Ritzel, 120,00 € Mäntel/Schläuche, 80,00 € Versicherung, 200,00 € sonstige Reparaturen, 20,00 € Helm. Hinzu kämen Kosten für Radkleidung und Nahrungsmittel. Die Kostenbeamtin hat die Sache der Kammer zur Entscheidung nach § 4 JVEG vorgelegt.

Rechtliche Würdigung: Fahrradkosten sind nach dem Wortlaut des § 5 JVEG nicht erstattungsfähig. Insbesondere handelt es sich bei einem „einfachen“ Fahrrad – anders als etwa bei einem E-Bike – nicht um ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 JVEG. Auch eine analoge Anwendung des § 5 JVEG scheidet aus. Eine planwidrige Regelungslücke als Voraussetzung einer Analogie ist nicht erkennbar. Die Erstattungsfähigkeit nur der Kfz-Fahrtkosten war schon dem § 5 JVEG a. F. immanent, ohne dass Fahrradkosten ersichtlich diskutiert worden wären. Die Berechnung erstattungsfähiger Fahrtkosten sollte gegenüber der vorherigen Rechtslage sozial gerechter und wesentlich erleichtert werden, weil persönliche Umstände wie Alter, Beruf oder Gesundheitszustand des Erstattungsberechtigten künftig ohne Belang sein und Vergleichsrechnungen keine Rolle mehr spielen sollten (BT-Drs. 15/1971, S. 180). Auch bei der Anpassung der Pauschalen des § 5 Abs. 2 JVEG ab dem 1.1.2021 wurde lediglich die Höhe geändert, um gestiegene Anschaffungs- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge zumindest teilweise zu kompensieren (BT-Drs. 19/23484, S. 65). Zu dieser Zeit wurde die Erstattung von Fahrradkosten auch in der Kommentarliteratur erörtert (z. B.

BeckOK/Bleutge, Kostenrecht, Stand 1.7.2023, § 5 JVEG Rn. 6), sodass von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers zur Beschränkung der Kostenerstattung unter Ausschluss von Fahrradkosten auszugehen sein dürfte. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache ist die Beschwerde nach § 4 Abs. 3 JVEG zugelassen worden.

Anmerkung: Die Entscheidung entspricht der gegenwärtigen Rechtslage, macht aber deutlich, dass der Gesetzgeber im Alltagsgeschäft weder den Klimaschutz noch die Haushaltslage und schon gar nicht die ehrenamtlichen Richter hinreichend im Blick hatte. Wäre der Schöffe zur Fahrt ins Gericht in sein Auto gestiegen, wären ihm insgesamt 6 x 21,00 € plus 1 x 15,12 € – also 141,12 € – erstattet worden. Mit dem Fahrrad hätte er nach seiner Berechnung 7 x 7,00 € – also mit 49,00 € – knapp 36 % dieses Betrages beantragen können. Die Streichung der Erstattung für die Anreise mit dem Fahrrad 1986 (die auch damals für Sachverständige und Zeugen, nicht für ehrenamtliche Richter galt) stammt aus der Zeit, als noch von der autogerechten Stadt geträumt wurde. Wie sagten schon die alten Römer? *Minima non curat praetor* – Kleinigkeiten kümmern den Richter nicht, in diesem Fall den Gesetzgeber. Aber wer die Befestigung von Verschlüssen an der Plastikflasche für wichtig hält, kann auch Dinge in den Blick nehmen, die für alle Beteiligten von Vorteil sind. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://openjur.de/u/2482055.html>

[Abruf: 1.7.2024]

II. Arbeitsgerichtsbarkeit

LAG Berlin-Brandenburg: Amtsenthebung – grobe Amtspflichtverletzung

Auch das ungebührliche Verhalten eines ehrenamtlichen Richters in der mündlichen Verhandlung kann eine grobe Amtspflichtverletzung im Sinne von § 27 ArbGG darstellen. Handelt es sich nicht um eine beharrliche, sondern um eine singuläre Pflichtverletzung, muss diese so gewichtig sein, dass ein weiteres Festhalten am ehrenamtlichen Richterverhältnis dem Ansehen der Rechtspflege entgegensteht. Ein einmaliges Lachen stellt nach diesen Grundsätzen keine grobe Pflichtverletzung dar.

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.12.2022 – 2 SHa-EhRi 7013/22

Sachverhalt: Die Parteien stritten vor dem ArbG um die Abgabe einer „Konfliktmineralien Deklaration“ zum Bezug von Rohstoffen aus Konfliktregionen, wo Rohstoffe unter menschenrechtswidrigen Umständen wie Kinderarbeit gewonnen

werden. Der Beklagtenvertreter (VB) erläuterte die Bedeutung der Deklaration und in welchem Zusammenhang diese abzugeben sei, wobei er sich der Metapher „Blutdiamanten“ bediente. Er beanstandete mehrfach, die Vorsitzende halte im Dialog keinen Blickkontakt mit ihm. Während eines längeren Austausches der Parteien lachte der ehrenamtliche Richter A. laut über die Ausführungen, was der VB als verletzend empfand und einen Befangenheitsantrag stellte, dem von der Kammer stattgegeben wurde. In seiner Stellungnahme äußerte sich der ehrenamtliche Richter, es habe mit dem „Blutdiamanten“ angefangen. Dann seien übertrieben wiederholte Anweisungen des VB an die Richterin ergangen ihn anzugucken, wenn sie mit ihm rede. Den Impuls zu lachen habe er anfänglich unterdrückt; als auch alle Anwälte und der Kläger gelacht hätten, sei es ihm nicht mehr gelungen, das Lachen zu unterdrücken.

Der VB meint in einer Beschwerde an die Präsidentin des ArbG, dass das Verhalten des ehrenamtlichen Richters eine verfassungswidrige Gesinnung wiedergebe und bat um Unterrichtung der zuständigen Stelle. Die informierte Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales beantragte beim LAG, den ehrenamtlichen Richter gemäß §§ 27, 21 Abs. 5 Satz 2 ArbGG des Amtes zu entheben, weil er seine Amtspflichten grob verletzt habe. Sie sei zwar nicht der Auffassung, dass der ehrenamtliche Richter eine verfassungswidrige Gesinnung offenbare. Jedoch habe er sich sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in der Stellungnahme unreflektiert und mit mangelnder Ernsthaftigkeit gegenüber dem Amt und mit fehlendem Respekt gegenüber dem Organ der Rechtspflege des Rechtsanwaltes gezeigt. Damit habe er ein Verhalten und ein Persönlichkeitsbild an den Tag gelegt, wonach er nicht in der Lage sei, seine richterlichen Pflichten zu erfüllen.

Rechtliche Würdigung: Der Antrag der nach §§ 27, 20 ArbGG zuständigen Stelle, den ehrenamtlichen Richter A. seines Amtes zu entheben, wird zurückgewiesen, weil eine grobe Amtspflichtverletzung im Sinne von § 27 Satz 1 ArbGG nicht vorliegt. Die Amtspflichtverletzung muss in ihrem Ausmaß nach objektiven wie subjektiven Gesichtspunkten eine grobe sein. Objektiv liegt dies vor, wenn es sich im konkreten Fall um einen schwerwiegenden Verstoß gegen eine Amtspflicht handelt, der es erforderlich macht, zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege den Richter seines Amtes zu entheben, z. B. bei der wiederholten Verletzung des Beratungsgeheimnisses, einer beständigen Verweigerung der Eidesleistung oder ungebührlichem Verhalten bei den Sitzungen. Es muss aber eine gewisse Beharrlichkeit der Pflichtverletzung vorliegen oder diese so gewichtig sein, dass ein Festhalten am ehrenamtlichen Richterverhältnis dem Ansehen der Rechtspflege entgegensteht.

Daran fehlt es hier. A. hat zwar im streitigen Verfahren gelacht, sowohl im Zusammenhang mit dem Begriff der „Blutdiamanten“ als auch mit der Forderung des VB, dass die Vorsitzende

ihn anzusehen hätte. Allerdings ist unstrittig, dass auch vor dem Befangenheitsantrag nicht nur der ehrenamtliche Richter, sondern auch andere Verfahrensbeteiligte gelacht haben. Eine Beharrlichkeit der Pflichtverletzung oder gar verfassungsfeindliche Gesinnung kann die Kammer nicht erkennen. Die Prozesssituation war der Auslöser für das – pflichtwidrige – Lachen des ehrenamtlichen Richters und keine Ablehnung in Form eines Auslachsens der berechtigten Forderung nach Deklaration der unter menschenunwürdigen Umständen gewonnenen Rohstoffe.

Anmerkung: „Blutdiamanten“ ist ein umgangssprachlich bildhafter Ausdruck für „Konfliktdiamanten“ nach dem Kimberley-Prozess, der den Handel mit Diamanten unterbinden soll, deren Gewinn der Finanzierung von Terrororganisationen, Kriegen und Aufständen dient. Diamantenindustrie, Export- und Importländer einigten sich 2003 auf ein Verfahren, wonach nur noch Diamanten in versiegelten Paketen und mit staatlichem Herkunftsnachweis exportiert, importiert und gehandelt werden dürfen. Für die EU gilt seit 2003 die „VO 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses“ (ABI 2002, L 358/28). Eine der Dramatik entsagende Erläuterung – verbunden mit durchschnittlicher mitteleuropäischer Höflichkeit auf der einen und eine sachliche Nachfrage auf der anderen Seite – hätten zur Entlastung der Justiz von überflüssigen Verfahren beigetragen. Der Hang zur Dramatik findet seine Fortsetzung in der Behauptung verfassungswidrigen Verhaltens, ohne dass deutlich würde, welcher Verfassungsgrundsatz verletzt worden sein soll. Auch wenn die zuständige Senatsverwaltung die Verfassungswidrigkeit verneint, lässt der Antrag, der die vom LAG gewürdigte Gesamtsituation außer Acht lässt, eine bedenkliche Distanz zur Bedeutung zivilgesellschaftlicher Beteiligung an der Rechtsprechung erkennen. Bereits der Antrag stellt einen Eingriff in die – wenn auch eingeschränkt – ehrenamtlichen Richtern zukommende personelle richterliche Unabhängigkeit dar, dem ein Abwägungsprozess vorauszugehen hat. Dessen Ergebnis („mangelnder Respekt vor dem Organ der Rechtspflege“) lässt angesichts des gleichen Verhaltens dieser Organe seinerseits mangelnden Respekt gegenüber dem richterlichen Ehrenamt erkennen. Gleichwohl sollte der Fall die Einsicht vermitteln, dass hinter dem Richtertisch größere Disziplin angesagt ist als davor. Allzu leicht mutiert eine scheinbar entspannte Situation zum Angriffsmittel gegen das Verfahrensergebnis. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001527292>

[Abruf: 1.7.2024]

III. Sozialgerichtsbarkeit

BSG:

Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters ohne Vereidigung

Wechselt der ehrenamtliche Richter an ein zweitinstanzliches Gericht, bedarf es nach der Berufung in das neue Amt einer erneuten Vereidigung. Wirkt der ehrenamtliche Richter ohne vorhergehende Vereidigung an Verhandlung oder Beratung des Gerichts mit, ist das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt. Der Besetzungsmangel wird nicht dadurch geheilt, dass die Vereidigung nach der mündlichen Verhandlung nachgeholt worden ist.

BSG, Beschluss vom 24.10.2023 – B 12 KR 28/23 B

Sachverhalt: Über die Berufung des Klägers gegen die vom SG abgewiesene Klage hat das LSG in der Besetzung mit einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richtern verhandelt und verkündet, dass die Entscheidung im Laufe des Sitzungstages ergehe. Sodann wurde die Sitzung geschlossen, zur Vereidigung eines der beiden ehrenamtlichen Richter wieder eröffnet und erneut geschlossen. Nach neuem Aufruf der Sache hat das LSG das die Berufung zurückweisende Urteil verkündet. Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger eine nicht ordnungsgemäße Besetzung des Berufungsgerichts. Das BSG hat die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe: Der Kläger hat zutreffend die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts gerügt. Wirkt ein ehrenamtlicher Richter an der mündlichen Verhandlung oder einer Beratung des Gerichts mit, ohne dass er zuvor vereidigt worden ist, ist das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt im Sinne des § 202 Satz 1 SGG i. V. m § 547 Nr. 1 ZPO. Dass der ehrenamtliche Richter 2003 am SG vereidigt wurde, ist irrelevant, weil es nach einem Wechsel an ein zweitinstanzliches Gericht nach der Berufung in das neue Amt einer erneuten Vereidigung bedarf. Der Mangel wird nicht dadurch geheilt, dass die Vereidigung nach der mündlichen Verhandlung nachgeholt worden ist. Die Vereidigung deckt nur die künftige, nicht die vorangegangene Amtsführung des ehrenamtlichen Richters ab.

SG Potsdam:

Corona-Infektion als Arbeitsunfall

Bei der Prüfung zur Anerkennung einer Corona-Infektion als Arbeitsunfall kann das Gericht die Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu deren Ursächlichkeit als Maßstab zugrunde legen.

SG Potsdam, Urteil vom 6.3.2023 – S 2 U 32/22

Sachverhalt: Die Klägerin nahm als ehrenamtliche Richterin am 18.11.2020 an der ca. vierstündigen Sitzung der Kammer teil. Mit ihr verhandelten der Vorsitzende und eine weitere ehrenamtliche Beisitzerin (Zeugin Dr. L.) in einem etwa 10 bis 15 m² großen Beratungszimmer ohne den Abstand von 1 ½ Metern. Es wurden Stoffmasken getragen. L. klagte über Kopfschmerzen und erkrankte ein paar Tage später an Covid-19. Fünf Tage nach der Sitzung bekam die Klägerin eine heftige Erkältung und musste mit dem Coronavirus in die Notaufnahme eingeliefert werden. Die gesetzliche Unfallversicherung weigerte sich, die Infektion als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Das SG bejahte einen Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII. Danach ist in der Regel erforderlich, dass zwischen der Verrichtung des Verletzten zur Zeit des Unfalls und der versicherten Tätigkeit ein innerer bzw. sachlicher Zusammenhang besteht, die Verrichtung ursächlich für das Ereignis ist und dieses einen Gesundheitserstschaden verursacht hat. Das Gericht hat sich an den Vorgaben der DGUV – u. a. Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – orientiert. Für die Anerkennung von Covid-19 als Arbeitsunfall muss danach ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person zwischen zwei Tagen vor dem Auftreten der ersten Symptome bei der infektiösen Person und zehn Tagen nach Symptombeginn bei der infizierten Person stattgefunden haben. Der nach der Beweisaufnahme anzunehmende Symptombeginn bei der Zeugin Dr. L. spätestens am 20.11.2020 genügt den notwendigen zeitlichen Voraussetzungen für den Kontakt zwischen infizierter und Kontaktperson. Denn die fragliche Sitzung am 18.11.2020 hat zwei Tage vor dem Auftreten der ersten Symptome bei Dr. L. stattgefunden. Zwischen der Zeugin Dr. L. und der Klägerin hat ein intensiver persönlicher Kontakt bestanden. Sie saßen sich in umfangreichen Beratungen gegenüber. Es kann trotz eines gekippten Fensters von einer wahrscheinlich hohen Konzentration infektiöser Aerosole in dem Beratungszimmer ausgegangen werden. Damit sind die von der DGUV angenommenen Konstellationen für einen intensiven persönlichen Kontakt erfüllt. Eine möglicherweise konkurrierende Ansteckungsursache ist im Fall der Klägerin nicht ersichtlich.

Link zum Volltext der Entscheidung

[https://gerichtsentcheidungen.brandenburg.de/gerichtsentcheidung/21876](https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentcheidung/21876)

[Abruf: 1.7.2024]

IV. Verwaltungsgerichtsbarkeit

OVG Bremen:

Amtsentbindung eines Lehrbeauftragten als ehrenamtlicher Richter

Ehrenamtliche Richter, die eine Ernennungsvoraussetzung nicht erfüllen, bleiben bis zu ihrer Entbindung im Amt und sind bis dahin nach Maßgabe der Geschäftsverteilung heranzuziehen. Im Falle eines ehrenamtlichen Richters, der auf Honorarbasis an einer Hochschule tätig ist, leidet dessen Berufung nicht an einem schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler.

OVG Bremen, Beschluss vom 22.12.2023 – 1 LA 113/23 (PKH)

Sachverhalt: Der Kläger beantragt Prozesskostenhilfe für die Zulassung der Berufung, wobei er u. a. rügt, dass ein ehrenamtlicher Richter – Dozent auf Honorarbasis an der Hochschule Bremen – nicht an der Entscheidung des VG habe mitwirken dürfen. Der Antrag des Klägers hat keinen Erfolg.

Gründe: Aus § 22 Nr. 3 VwGO folgt, dass Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. Ehrenamtliche Richter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, bleiben indes bis zu ihrer Entbindung im Amt und müssen bis dahin nach Maßgabe der Geschäftsverteilung herangezogen werden. Es läge selbst dann kein zur Zulassung der Berufung führender Besetzungsmangel vor, wenn die vom Kläger angeführte Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Hochschule Bremen den Tatbestand des § 22 Nr. 3 VwGO erfüllen würde. Der betroffene ehrenamtliche Richter war zum Zeitpunkt des Erlasses des anzugreifenden Urteils nicht von seinen Pflichten entbunden und somit zur Entscheidung in der Sache gesetzlich berufen. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Kläger vorgetragen hat, er hätte in Kenntnis der Tätigkeit einen Befangenheitsantrag gestellt.

Ansonsten könnte der vom Kläger behauptete Verstoß nur zur vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts führen, wenn die Wahl des Richters nichtig gewesen wäre. Dies kann angenommen werden, wenn ein besonders schwerwiegender Fehler vorliegt, der bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Davon kann hier keine Rede sein. Bei einem Lehrauftrag handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis sui generis, das den selbstständigen Tätigkeiten zuzuordnen ist, wenn der Auftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wird. Dies ist in Bremen der Fall. Der betroffene ehrenamtliche Richter ist damit jedenfalls kein Beamter im Sinne von § 22 Nr. 3 VwGO, da es insoweit auf die Verleihung eines Amtes im statusrechtlichen Sinne ankommt. Dass er als Angestellter im Sinne des § 22 Nr. 3 VwGO anzusehen ist, ist weder offenkundig, noch kann seine Tätigkeit einen besonders schwerwiegenden Fehler begründen. Der Angestelltenbegriff in § 22

Nr. 3 VwGO ist nicht weit auszulegen. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, ob der Betreffende ein besonderes Näheverhältnis zu einem öffentlichen Dienstherrn aufweist, sodass sein Handeln aus Sicht des Rechtsschutz suchenden Bürgers typischerweise als Äußerung der Verwaltung aufgefasst werden muss. Es können daher Personen zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Bei dem Honorar-Lehrauftrag kann nicht ohne Weiteres von einem die Angestellteneigenschaft begründenden Näheverhältnis zur Anstellungskörperschaft ausgegangen werden. Ein offenkundiger Besetzungsfehler liegt daher nicht vor. Unabhängig davon wäre vor dem Hintergrund der konkreten Beschäftigung des Richters und des Umstandes, dass § 22 Nr. 3 VwGO der Berufung von bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigten Personen nicht generell entgegensteht, auch kein besonders schwerer Rechtsverstoß gegeben.

OVG Hamburg: **Amtsentscheidung eines ehrenamtlichen Richters**

Ein ehrenamtlicher Richter, der die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht, ist von seinem Amt zu entbinden. Ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache setzt voraus, dass der ehrenamtliche Richter über Sprachkenntnisse verfügt, die ihn in die Lage versetzen, sowohl dem Verhandlungsgeschehen zu folgen – also das gesprochene Wort (passiv) zu verstehen – als auch den eigenen Standpunkt insbesondere bei der Urteilsberatung (aktiv) einbringen zu können.

OVG Hamburg, Beschluss vom 19.2.2024 – 3 AS 18/23

Sachverhalt: Nachdem er zum ehrenamtlichen Richter beim VG Hamburg gewählt worden war, wies H. mit einer in englischer Sprache verfassten E-Mail darauf hin, dass er lediglich über schwache Deutschkenntnisse verfüge. Der Präsidialrichter des VG hörte ihn persönlich an und gelangte zu der Einschätzung, dass zwar ein gewisses Hörverständnis der deutschen Sprache vorhanden sei, es H. aber erkennbar sehr schwerfalle, Deutsch zu sprechen. Der Präsident des VG beantragt, den ehrenamtlichen Richter von seinem Amt zu entbinden.

Gründe: Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache wird in § 20 VwGO als Voraussetzung für die Berufung in das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht erwähnt. Die Entbindung kann aber auf § 24 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO gestützt werden, wonach ein ehrenamtlicher Richter vom Amt zu entbinden ist, wenn er die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht besitzt. Entsprechend hat der BGH für das Schöffenamts vor der Einführung der Sprachkenntnisse in § 33 Nr. 5 GVG argumentiert. Der Verfahrensgrundsatz der Unmittelbarkeit verlange, dass

die erkennenden Richter Prozessabläufe akustisch und optisch wahrnehmen, verstehen und sich unmittelbar mit den übrigen Verfahrensbeteiligten in der Gerichtssprache Deutsch (§ 184 Abs. 1 GVG) verständigen können. Hieraus folge, dass sämtliche Richter der deutschen Sprache mächtig sein müssten. Diese Erwägungen sind uneingeschränkt auf den Verwaltungsprozess zu übertragen, der gleichermaßen vom Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beherrscht wird (§§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 VwGO). Soweit in der Literatur vertreten wird, dass im Fall eines sprachunkundigen ehrenamtlichen Richters ein Dolmetscher zuzuziehen sei, lässt diese außer Acht, dass ein Dolmetscher nicht zu den Personen gehört, die an der Beratung und Abstimmung teilnehmen dürfen. Auch der Einsatz technischer Hilfsmittel (digitale Übersetzungsprogramme) stellen keine Option dar, da diese nicht die erforderliche hohe Gewähr für die Richtigkeit der Übersetzung bieten. Die als Bestandteil der erforderlichen geistigen Kräfte zu verlangende ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache setzt voraus, dass der ehrenamtliche Richter über Sprachkenntnisse verfügt, die ihn in die Lage versetzen, dem Verhandlungsgeschehen zu folgen – also das gesprochene Wort (passiv) zu verstehen – und den eigenen Standpunkt insbesondere bei der Urteilsberatung (aktiv) einzubringen. Damit ist nicht verbunden, das Fachvokabular zu beherrschen. Es müssen aber bessere Kenntnisse vorliegen als zur alltäglichen Konversation gemeinhin erforderlich.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001568524>

[Abruf: 1.7.2024]

OVG Sachsen: **Wahl der Vertrauenspersonen im Schöffenauswahlausschuss**

§ 35 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) garantiert den Mitgliedern des Gemeinderates ein freies Mandat, auch bei Wahlen. Das den Fraktionen eingeräumte Recht auf Mitwirkung bei Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderates geht über ein Vorschlagsrecht und das Recht auf ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren nicht hinaus. Die Wahl der Vertrauenspersonen muss weder die Stärke der Fraktionen berücksichtigen noch der Vielfalt der Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen. Eine Überschreitung der zeitlichen Vorgaben der VwV Schöffenamts führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl der Vertrauenspersonen.

OVG Sachsen, Beschluss vom 2.10.2023 – 4 B 173/23

Sachverhalt: Die Antragstellerin (ASt.), eine Fraktion im Rat der Stadt Leipzig (Antragsgegner), wendet sich gegen die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenauswahlausschuss (§ 40 GVG). Der Rat beschloss, dass jede der sechs Fraktionen eine

der sieben Vertrauenspersonen stellt; die siebte wurde unter den beiden (gleich) stärksten Fraktionen ausgelost. Sechs Kandidaten erhielten im ersten Wahlgang die erforderlichen Stimmen. Der Kandidat (K) der ASt. wurde in zwei Wahlgängen nicht gewählt. Im dritten Wahlgang schlug die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Gegenkandidaten vor, wobei keiner der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhielt. In der folgenden Ratssitzung schlug die ASt. erneut K vor. Stadträtin H der CDU-Fraktion schlug nun Ho vor. Im zweiten Wahlgang erhielt Ho 38 von 57 Stimmen. Die ASt. rügt, dass das Vorschlagsrecht nur ihr zustehe, zudem ohnehin nur Fraktionen, und Ho nicht von der CDU-Fraktion, sondern einem ihrer Mitglieder vorgeschlagen worden sei. Im Übrigen sei die Wahl rechtswidrig, weil sie nach dem 30.6.2023 – der Frist der „Verwaltungsvorschrift Schöffenamts“ – stattgefunden habe. Den einstweiligen Rechtsschutz hat das VG Leipzig zurückgewiesen. Die Beschwerde zum OVG hat keinen Erfolg.

Gründe: Der Stadtrat ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Kandidaten der ASt. zur Vertrauensperson zu wählen. Das Recht der Fraktionen auf Mitwirkung ist durch § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG beschränkt, der eine Wahl *durch die Gemeindevertretung* vorsieht. Für die Wahl garantiert § 35 Abs. 3 SächsGemO den Gemeinderäten ein freies Mandat. Der Beschluss zu „Vorschläge[n] für die Sitze der sieben Vertrauenspersonen“ ist gesetzeskonform so auszulegen, weil er sonst gegen die Garantie des freien Mandats verstieße. Überdies kann ein mit einfacher Mehrheit zu fassender Beschluss keine Bindungswirkung für die mit qualifizierter (Zwei-Drittel-)Mehrheit zu erfolgende Wahl der Vertrauensperson entfalten. Für die Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Die Berücksichtigung der Vielfalt der Bevölkerungsgruppen sieht das GVG nur für die Vorschlagslisten und die Wahl der Schöffen selbst vor. Die Vertrauenspersonen haben lediglich die Aufgabe, diese repräsentative Teilhabe durch die Wahl der Schöffen sicherzustellen. Ein Überschreiten der zeitlichen Vorgaben der *VwV Schöffenamts* führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl. Nach Nr. 17 d der *VwV* ist die Wahl der Vertrauenspersonen bis zum 30.6. des Wahljahres durchzuführen, die Namen der Vertrauenspersonen dem Amtsgericht bis zum 31.7. mitzuteilen. Nr. 17 d ist eine Ordnungsvorschrift, deren Missachtung keine Folge für die Rechtmäßigkeit der Wahl hat. Sie soll dem Schöffenauswahlausschuss lediglich die rechtzeitige Wahl der Schöffen ermöglichen.

Besprechung: *Hasso Lieber:* Die Schöffenauswahl 2023 im Lichte der Rechtsprechung, [in dieser Ausgabe S. 67](#).

Link zum Volltext der Entscheidung
<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/23B173.B01.pdf>
[Abruf: 1.7.2024]

VG Düsseldorf:

Zugang zu öffentlichen Ämtern

Verzichtet die Gemeindevertretung darauf, die für die Willensbildung maßgeblichen Erwägungen bei der Aufstellung der Vorschlagsliste darzulegen, führt dies noch nicht zur Fehlerhaftigkeit der Entscheidung. Das Gericht ist aber nicht gehindert zu prüfen, ob die Vertretung von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die Feststellungen den Beschluss rechtfertigen können oder unsachgemäße bzw. willkürliche Erwägungen angestellt worden sind.

VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.6.2023 – 20 L 1147/23

Sachverhalt: Die Antragstellerin (ASt.) macht im einstweiligen Rechtsschutz geltend, zu Unrecht nicht in die Vorschlagsliste ihrer Gemeinde aufgenommen worden zu sein. Ratsmitglied O. hatte Bedenken zu ihrer Eignung geäußert, da sie in der Vergangenheit das Amt einer Schiedsfrau nach ihrer Wahl wieder abgegeben habe. Nach Diskussion wurde die Aufnahme in die Vorschlagsliste mehrheitlich abgelehnt. Die ASt. rügt die Verknüpfung des Amtes als Schiedsfrau mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste als Schöffin. Dem Rat stehe eine Entscheidung über die Eignung für das Amt als Schöffin in diesem Sinne nicht zu. Die Behauptung des O. entspreche zudem nicht der Realität.

Gründe: Die Auswahlentscheidung verletzt das aus Art. 33 Abs. 2 GG resultierende Recht der ASt. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihre Bewerbung für das Amt einer Schöffin. Unter Bindung an die aus dieser Norm folgenden Vorgaben sind der Vertretungskörperschaft der Kreise und kreisfreien Städte bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 GVG) Ermessens-, Beurteilungs- und Prognosespielräume eröffnet, die eine von den Gerichten nicht ersetzbare Entscheidungskompetenz begründen. Die gerichtliche Kontrolle der Auswahlentscheidungen beschränkt sich grundsätzlich darauf, ob der anzuwendende Rechtsbegriff verkannt, von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde, allgemeingültige Wertmaßstäbe außer Acht gelassen, sachwidrige Erwägungen angestellt oder die Verfahrensvorschriften beachtet worden sind. Verzichtet die Vertretung darauf, die für ihre Willensbildung maßgeblichen Erwägungen darzulegen, hat dies nicht die Fehlerhaftigkeit ihrer Entscheidung zur Folge. Die Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung schließen aus, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft ihr Votum und ihre Motive für das Abstimmungsverhalten unmittelbar oder mittelbar offenbaren. Der zulässige Verzicht auf eine Begründung hindert das Gericht indes nicht zu prüfen, ob von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die Feststellungen unter Berücksichtigung der Entscheidungsspielräume den Beschluss rechtfertigen können und unsachgemäße oder willkürliche Erwägungen angestellt worden sind.

Es sprechen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Beschluss auf sachwidrigen Erwägungen beruht, die ihn als willkürlich erscheinen lassen. §§ 31 bis 35 GVG statuieren die Anforderungen an das Schöffenamtsamt mit dem Ziel, ungeeignete Schöffen zu vermeiden und solche von der Aufstellung auszusparen, die nicht berufen werden sollen, weil sie eine Belastung für eine zügige und wirkungsvolle Strafrechtspflege darstellen. Soweit darüber hinaus ein eigener Entscheidungsspielraum eröffnet ist, welche Bewerber in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, liegen hier Anhaltspunkte vor, dass der Entscheidung, die ASt. nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen, unsachgemäße bzw. willkürliche Erwägungen zugrunde lagen.

Die vom Rat beschlossene Nichtaufnahme ist in Anknüpfung an die vorgebliche Aufgabe des Amtes als Schiedsfrau erfolgt. Ausweislich der Niederschrift der Ratssitzung sind seitens des O. Bedenken an der Eignung der ASt. für das Amt als Schöffin mit eben dieser Bezugnahme auf ihr Amt als Schiedsfrau geäußert worden. Im Rat bestand darüber Diskussionsbedarf. Der Niederschrift lässt sich nicht entnehmen, dass weitere Gründe, die einer Aufnahme der ASt. entgegenstehen könnten, zur Sprache gekommen wären. Der Abstimmung liegen daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sachwidrige Erwägungen zugrunde. Ein Sachzusammenhang zwischen der – vorgeblich aufgegebenen – Tätigkeit als Schiedsfrau und der Eignung als Schöffin ist insgesamt nicht erkennbar.

Besprechung: *Hasso Lieber:* Die Schöffenwahl 2023 im Lichte der Rechtsprechung, [in dieser Ausgabe S. 67.](#)

Link zum Volltext der Entscheidung

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_duesseldorf/j2023/20_L_1147_23_Beschluss_20230626.html

[Abruf: 1.7.2024]

VG Gießen: Anfechtung der Aufstellung der Vorschlagsliste

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Vorschlagsliste können von Personen, die der Vertretung nicht angehören, nicht angegriffen werden. Ein subjektiv-öffentliches Recht des Dritten, das durch diese Beschlussfassung verletzt wird, besteht nicht.
2. Die Gemeindevertretung kann bei der Aufstellung der Vorschlagsliste auf Vorschläge der Fraktionen oder anderer Vereinigungen – z. B. der Ortsbeiräte – zurückgreifen und Selbstbewerbungen berücksichtigen.
3. Dass in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen sind, wie als Schöffen nach § 43 GVG erforderlich sind (§ 36 Abs. 4 GVG), dient nicht dem Schutz

einzelner Kandidaten. Damit soll eine echte Auswahl durch den Wahlausschuss gewährleistet werden.

VG Gießen, Beschluss vom 30.8.2023 – 8 L 1974/23.GI

Sachverhalt: Der Antragsteller (ASt.) wendet sich gegen die von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) beschlossene Vorschlagsliste zur Schöffenwahl. Der Stadt waren 18 Schöffen zugewiesen. Interessenten konnten sich bis zum 15.3.2023 bewerben. Die bis dahin eingegangenen 22 Bewerbungen wurden an den jeweiligen Ortsbeirat gesandt, ergänzt um die 2018 vom Ortsbeirat gemachten Vorschläge zur damaligen Schöffenwahl. Aus den Listen sollten die Ortsbeiräte Vorschläge für die endgültige Vorschlagsliste machen. Diese wurden im Verhältnis der Einwohner in die Beschlussvorlage zur Vorschlagsliste aufgenommen und der SVV zur Entscheidung vorgelegt, die den Vorschlag am 20.6.2023 annahm.

Am 25.6.2023 legte der ASt. gegen den Beschluss „Widerspruch“ ein. Am 3.7.2023 erhob der Bürgermeister Widerspruch mit der Begründung, dass sich (nunmehr) deutlich mehr Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste gefunden hätten und diese daher noch aufzunehmen seien. Die SVV hob am 19.7.2023 aufgrund des Widerspruchs des Bürgermeisters den Beschluss auf und beschloss erneut über die Vorschlagsliste, in die alle nunmehr in der Beschlussvorlage genannten 50 Personen aufgenommen wurden. Nach erneutem „Widerspruch“ gegen die Vorschlagsliste reichte der ASt. einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim VG ein. Er fechte die Aufnahme der nachträglich aufgenommenen Personen an. Die Ausschreibung stelle den alleinigen Anlass zur Bewerbung für die Vorschlagsliste dar. Durch die Aufnahme weiterer Personen sei seine Chance, bei der Schöffenwahl gewählt zu werden, deutlich verringert.

Gründe: Der Antrag wird als zumindest unbegründet zurückgewiesen. Dem Bürger ist keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung eingeräumt. Rechtsschutz ist nur möglich, wenn eine Betroffenheit in eigenen Rechten vorliegt. Der ASt. gehört der SVV nicht an und ist deshalb durch den Beschluss nicht verletzt. Soweit er darauf verweist, durch den Beschluss sei seine Chance, tatsächlich gewählt zu werden, verringert worden, erwächst ihm hieraus kein Anspruch. § 36 Abs. 4 GVG, wonach in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen sind, wie als erforderliche Zahl von Schöffen nach § 43 GVG bestimmt sind, soll den Auswahlgremien die Möglichkeit einer echten individuellen Auswahl unter den Kandidaten geben.

Der Beschluss vom 19.7.2023 ist offensichtlich rechtmäßig zustande gekommen. Das GVG enthält keine Vorgaben, auf welche Weise eine Kommune geeignete Personen findet, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Die Gemeinde ist in der Zusammenstellung grundsätzlich frei, soweit nicht § 31

Satz 2 und §§ 32 bis 34 GVG einer Wahl entgegenstehen. Sie kann auf Vorschläge der Fraktionen zurückgreifen oder Vorschläge von anderen Vereinigungen, z. B. der Ortsbeiräte, oder Selbstbewerbungen berücksichtigen. Der Gefahr, dass die Parteien bei einer solchen individuellen Vorauswahl der Schöffen durch politische Entscheidungsträger ihr Benennungsrecht missbrauchen und einseitig auf die Zusammenstellung der Schöffensliste Einfluss nehmen, wird durch das Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit ausreichend begegnet.

Auch Personen, die sich nicht unmittelbar bei der Stadt bis zum 15.3.2023 beworben haben, sind in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Schließlich kann in den Sitzungen der SVV die Vorschlagsliste noch um Personen ergänzt oder davon abgesehen werden, einzelne Bewerber aufzunehmen, da der SVV die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste obliegt. Insoweit ist die SVV auch nicht an Fristen gebunden.

Soweit die Vorschlagsliste mehr als die zugewiesenen 18 Personen, nämlich 50 Personen enthält, führt dies ebenfalls nicht

zur Unwirksamkeit der Vorschlagsliste, da sich die SVV insoweit an die gesetzlichen Vorgaben hält. Gemäß § 36 Abs. 4 GVG sind in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Schöffen nach § 43 GVG bestimmt sind. Um von einer Wahl sprechen zu können, müssen mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind. Die Anzahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen orientiert sich gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 GVG an der Einwohnerzahl und darf deshalb seitens der Gemeinde nicht verändert werden.

Besprechung: *Hasso Lieber*: Die Schöffenwahl 2023 im Lichte der Rechtsprechung, [in dieser Ausgabe S. 67](#).

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE230005083>

[Abruf: 1.7.2024]

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“

75 Jahre Grundgesetz

Von Ursula Sens, PariJus gGmbH

Einer der wichtigsten, in seiner praktischen Reichweite aber umstrittene Artikel unserer Verfassung ist der, der der Staatsform ihren Namen gibt – Demokratie, die Herrschaft des Volkes. In der Sprache des Grundgesetzes: „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“ (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Die Norm hat ihren Vorläufer in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919. Als erste deutsche Verfassung legte sie die staatliche Gewalt in die Hand des Volkes und machte Deutschland zur „res publica“, zur Republik, in der die Staatsgewalt nicht mehr dem Herrschaftsanspruch einer Oberschicht entsprang. Das Prinzip der Volkssouveränität leitete die WRV in Art. 1 Satz 2 ein: „*Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.*“ Zum „Volk“ in diesem Sinn gehörten auch die Frauen, die bei der Wahl zur Verfassunggebenden Nationalversammlung am 19. Januar 1919 erstmals im gesamten Deutschen Reich wählen und gewählt werden konnten. Von den 423 Mitgliedern errangen 37 Frauen ein Mandat. Bis Frauen auch Schöffinnen, Geschworene und Richterinnen werden konnten, dauerte es noch einmal bis 1922.

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes zogen Lehren aus den Weimarer Erfahrungen, deren Scheitern nicht an Mängeln der Verfassung lag, sondern einem Mangel an Demokraten. Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 hat mit Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, wonach *alle* Staatsgewalt vom Volke ausgeht, die zentrale Aussage über die Bindung der Staatsgewalt übernommen. Der kleine Unterschied zwischen „Die“ und „Alle“ Staatsgewalt trägt dem Umstand Rechnung, dass es mehrere Formen der Staatsgewalt gibt und keine von der Bindung ausgenommen ist. Systematisch hat das Grundgesetz eine Änderung vorgenommen. Artikel 1 bis 19 GG räumen den garantierten Grundrechten wie Freiheit, Gleichheit und Würde des Individuums Vorrang ein. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG).

Das Volk übt die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen sowie durch *besondere Organe* der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung aus (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG). Diese Aufzählung spiegelt die Trennung der drei Gewalten Gesetzgebung, Gesetzesvollzug und Rechtsprechung wider und bildet die Basis für die repräsentative Demokratie, die auch Formen unmittelbarer Demokratie zulässt, wie der Begriff der „Abstimmung“ deutlich macht. Die Kompetenz der Staatsorgane ist nach Inhalt und Umfang rechtsstaatlich gebunden und begrenzt. Zur Legitimation ist staatliches Handeln in einer funktionsfähigen Demokratie so zu organisieren, dass es sich vom Willen des Volkes konkret herleiten bzw. darauf zurückführen lässt. Dabei

bezeichnet der Begriff „Volk“ das Staatsvolk, die Gesamtheit der Staatsbürger. Die zunehmende Internationalisierung des Rechts schlägt sich auch in der Entwicklung des Verfassungsrechts nieder. Seit der Einführung der Unionsbürgerschaft im Vertrag von Maastricht (1992) erhalten EU-Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, das Recht, in diesem Land an Wahlen auf kommunaler Ebene teilzunehmen. In Deutschland wird dieses Recht durch Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG gewährleistet.

Mit der Wahl überträgt das Staatsvolk die Befugnis zur Gesetzgebung auf das Parlament, das zur weiteren Ausführung Kompetenzen zum Erlass von Rechtsverordnungen oder Satzungen auf Regierung, Exekutive und Selbstverwaltungen übertragen kann. Die Rechtsprechung erhält ihre demokratische Legitimation durch die Ernennung der Richter durch den Justizminister, der bei der Beteiligung von Richterwahlausschüssen das Initiativrecht für die Anstellung (bzw. Beförderung) der Richter behält. In der rechtsprechenden Gewalt ist die Legitimationskette vom Staatsvolk zum Richter vergleichsweise die längste. Zur Begründung wird die richterliche Unabhängigkeit herangezogen, die nur durch die strikte Bindung des Richters an das Gesetz beschränkt wird (Art. 97 Abs. 1 GG). Weil das geschriebene (= positive) Recht nicht immer den Maßstäben der Gerechtigkeit (überpositives Recht) genügt, bindet Art. 20 Abs. 3 GG jede Staatsgewalt an „Gesetz und Recht“. Die Gerichte urteilen zwar „im Namen des Volkes“, sind aber nicht an einen Willen des Volkes gebunden. Eine besondere Rolle kommt den Verfassungsgerichten zu, die u. a. über die Verfassungsmäßigkeit von (Bundes- oder Landes-)Gesetzen entscheiden oder über Verfassungsbeschwerden von Bürgern, die sich durch die öffentliche Gewalt in ihren Grundrechten verletzt sehen.

Das Volk kommt in 12 der 16 Landesverfassungen ins Spiel, die eine Teilhabe ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung „nach Maßgabe der Gesetze“ vorsehen. Deshalb regelt § 1 DRiG: „Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.“ Allgemeine Vertreter des Volkes sind die Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit bzw. die ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In den Fachgerichtsbarkeiten kommen ehrenamtliche Richter mit Sachkunde aus unterschiedlichen Bereichen zum Einsatz, wie etwa Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Arbeitsgerichtsbarkeit oder Versicherte in der Sozialgerichtsbarkeit, Landwirte in Landwirtschaftsgerichten und Kaufleute in den Kammern für Handelssachen. Der seit Jahrzehnten mit dem kontinuierlichen Rückgang der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter verbundene Verlust an Volkssouveränität sollte die Verfassungsrechtler auf den Plan rufen.

Aligbe, Patrick: Homeoffice – Eine Betrachtung rechtlicher Randfelder. In: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 41 (2024), H. 9, S. 593–599

Mobile Arbeitsformen haben aufgrund der Digitalisierung zunehmend Eingang in die Arbeitswelt gefunden. In aller Regel handelt es sich um mobiles Arbeiten, wenn die Tätigkeit außerhalb des Betriebs bzw. der Räumlichkeiten des Arbeitgebers erfolgt. Der Autor erläutert verschiedene Formen wie den Telearbeitsplatz (vom Arbeitgeber ausgestatteter Arbeitsplatz im Privatbereich des Beschäftigten) oder Bring your own device (BYOD, Arbeitsmittel/Geräte gehören dem Beschäftigten) und stellt verschiedene Problemfelder dar, die zum Teil bereits vom Gesetzgeber aufgegriffen wurden. Der Versicherungsschutz im Homeoffice von in Deutschland Beschäftigten erstreckt sich nun auch auf Betriebswege (z. B. Weg zum Drucker, zur Toilette). Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für die dauerhafte Tätigkeit in der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz richten sich grundsätzlich nach dem Zielland. Bei der zeitlich begrenzten oder regelmäßigen mobilen Tätigkeit sind die Regelungen unterschiedlich und hängen auch vom Zeitanteil in Deutschland ab; ggf. liegt eine Entsendung vor. Fraglich beim mobilen Arbeiten sei noch – so der Autor –, inwieweit das allgemeine Arbeitsschutzrecht Anwendung findet (Höchstarbeitszeit, Ruhezeiten, Unterweisung, Gefährdungsbeurteilung) sowie Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz. Das Arbeitsstättenrecht sei (bis auf den Telearbeitsplatz) nur anwendbar auf Räumlichkeiten bzw. Bereiche des Arbeitgebers. Die Mitbestimmung des Betriebsrates beschränke sich auf die inhaltliche Ausgestaltung mobilen Arbeitens, z. B. zeitlicher Umfang, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Anwesenheitspflichten an der Betriebsstätte. Auch wenn Beschäftigte in ihren privaten Räumen arbeiten, seien arbeitsschutzrechtliche Regelungen einzuhalten. Für das Zutrittsrecht des Arbeitgebers müsse eine Einwilligung vorliegen. Es stelle sich auch die Frage, inwieweit Aufsichtsbehörden die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften in den privaten Räumen kontrollieren können. EU- und deutsches Recht sollten eindeutige Regelungen für mobiles Arbeiten schaffen. (us)

Baur, Alexander; Querengässer, Jan: Alles beim Alten beim „neuen 64er“? Hinweise für die Auslegung der neu gefassten Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung. In: Strafverteidiger 44 (2024), H. 4, S. 270–275

Mit der Reform des Sanktionenrechts ist zum 1.10.2023 eine Neufassung zur Maßregel der Unterbringung in einer Entzie-

hungsanstalt (§ 64 StGB) in Kraft getreten. Voraussetzungen für die Anordnung nach § 64 StGB sind eine rechtswidrige Tat, ein Hang zum Substanzkonsum (Alkohol, Drogen, andere berauschende Mittel) im Übermaß sowie ein zumindest überwiegender Zusammenhang zwischen Tat und Hang und dass die Gefahr weiterer (erheblicher) rechtswidriger Taten und ein positiver Behandlungserfolg prognostiziert werden. Bei der Erläuterung dieser Kriterien legt der Autor seinen Schwerpunkt auf „Verständigungs- und Übersetzungsprozesse“, um Missverständnisse zwischen Sachverständigen und den Beteiligten im Strafverfahren zu vermeiden. Wichtig seien folgende Aspekte: Klarstellung der Diagnose bezüglich der Substanzkonsumstörung, Hinweise zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sorgfältige Anamneseerhebung bezüglich der Dosissteigerung und deren Motivation sowie der Kontrollierbarkeit des Konsums. Bei der Gefährlichkeitsprognose sei insbesondere zu untersuchen, ob, warum und in welchem Ausmaß die Gefährlichkeit auf den Hang zum Suchtmittelkonsum zurückzuführen ist. Davon sauber zu trennen sei die Prognose über den Behandlungserfolg, bei der die Anforderung bestehe, bereits zum Zeitpunkt der Anordnung eine belastbare Aussage darüber zu treffen, ob das Ziel der Unterbringung erreicht werden kann oder nicht. Hierbei könne der Sachverständige die Faktoren für den Erfolg einer therapeutischen Einwirkung herausarbeiten. Insgesamt enthielten die Neuregelungen nur „wenige inhaltliche Änderungen“ und seien „zaghaft“. Ob dadurch die Bestandszahlen in den Entziehungsanstalten gesenkt werden, könne nur eine Evaluation beantworten. (us)

Bögelein, Nicole: Kaum mehr als ein Schritt in die richtige Richtung. Kritische Anmerkung zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafe. In: Kriminalpolitische Zeitschrift 9 (2024), Ausg. 1, S. 1–4, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2024/01/boegelein-kritische-anmerkung-zur-reform-der-ersatzfreiheitsstrafe.pdf>

Im Juni 2023 verabschiedete der Deutsche Bundestag ein Gesetz zur Reform des Sanktionenrechts, das u. a. vorsieht, den Umrechnungsmaßstab der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu halbieren, sodass künftig zwei Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen (§ 43 StGB). Die Neuregelung sollte ursprünglich zum 1.10.2023 in Kraft treten; aufgrund von IT-Problemen gilt der neue Umrechnungsmaßstab erst für Strafen ab dem 1.2.2024. Die Autorin kritisiert, dass dadurch Personen mehrere Monate länger in Haft sitzen und aufgrund der längeren Vorlaufzeit Ersatzfreiheitsstrafen parallel nach

dem 1:1- und 2:1-Umrechnungsmaßstab verbüßt werden. Die Reform bleibe deutlich hinter den Erwartungen zurück. An der Inhaftierung von Personen, die eine Geldstrafe nicht bezahlen können und deren gesundheitlicher Zustand keine Ableistung gemeinnütziger Arbeit zulässt, ändere sich nichts. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass die Inhaftierten die Geldstrafe nicht bezahlen wollen. Er ziehe nicht in Erwägung, dass die Ersatzfreiheitsstrafe hauptsächlich diejenigen trifft, die aus einer desolaten Lebenslage heraus Armutsdelikte (z. B. Ladendiebstahl) begehen und zahlungsunfähig sind. Armut sei ein strukturelles Problem; die Mittel der Strafvollstreckung taugten hier nicht. (us)

Kutnjak Ivković, Sanja; Hans, Valerie P.: Beacons of Democracy? A Worldwide Exploration of the Relationship between Democracy and Lay Participation in Criminal Cases.

In: *Chicago-Kent Law Review* 98 (2023), No. 1, pp. 131–161

Die Autorinnen haben in einer umfangreichen Studie untersucht, inwieweit das Demokratieniveau eines Staates mit der Laienbeteiligung in Strafprozessen – Jury-Systeme (mit Geschworenen) oder gemischte Gerichte (mit Berufs- und Laienrichtern) – zusammenhängt. Unter Verwendung einer Liste der Vereinten Nationen mit 193 Mitgliedstaaten unter Einbeziehung von Hongkong und Taiwan sowie eigenen Erhebungen haben sie eine Datenbank entwickelt, um zu analysieren, ob Staaten mit einem höheren Grad an Demokratisierung eher eine Laienbeteiligung im Strafrechtssystem haben als Staaten mit einem geringeren Grad an Demokratisierung. Diesen Zusammenhang zwischen Demokratie und Laienbeteiligung zeigen sie anhand von spezifischen Merkmalen wie richterliche Unabhängigkeit, politische Rechte, bürgerliche Freiheiten, Rechtsstaatlichkeit, politische Stabilität, Korruption im öffentlichen Sektor auf. Bemerkenswert sei, dass die Beziehungen zwischen Demokratie und Laienbeteiligung am stärksten bei der Institution des Jury-Systems ausgeprägt seien und schwächer in Staaten mit gemischten Gerichten. Dies wird darauf zurückgeführt, dass die Entscheidungen der Jury unabhängig von den Berufsrichtern getroffen werden. Im Gegensatz dazu treffen die Laienrichter in gemischten Gerichten ihre Entscheidungen gemeinsam mit den Berufsrichtern und könnten daher einer Einflussnahme ausgesetzt sein. „*While mixed*

tribunals tend to be very loosely associated with democracy, the jury system seems to be closer to achieving the ideal of a shining beacon of democracy“ (Während gemischte Gerichte nur sehr lose mit Demokratie in Verbindung gebracht werden, scheint das Schwurgerichtssystem dem Ideal eines strahlenden Leuchtturms der Demokratie näher zu kommen). (us)

Müller, Henning: Legal Tech im sozialgerichtlichen Verfahren.

In: *ZFSH/SGB* 63 (2024), H. 2, S. 70–79

Der Beitrag gibt einen Überblick über den Stand der Digitalisierung in der Sozialgerichtsbarkeit und inwieweit Digitalisierung und Automatisierung als unterstützende Hilfsmittel bereits zum Alltag gehören. Zeitvorgaben dazu machte die eJustice-Gesetzgebung 2013, mit der bundesweit der elektronische Rechtsverkehr eingeführt wurde. Die Neufassung von § 65a SGG regelt seit 2018 den elektronischen Rechtsverkehr mit der Sozialgerichtsbarkeit, sodass auch elektronische Dokumente, die für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind, eingereicht werden können. Dazu wurden sichere Übermittlungswege geschaffen: elektronisches Anwaltspostfach, Behördenpostfach. Die Gerichtsakten werden ab 1.1.2026 in allen Gerichtsbarkeiten elektronisch geführt. Auch hier ist die Sozialgerichtsbarkeit vorne; ein neuer Absatz 1a in § 65b SGG macht dazu Vorgaben. Der Autor geht ebenso auf Unterstützungsfunktionen ein wie Software zur Berechnung von Prozesskostenhilfe oder Textbausteine für den richterlichen und nicht-richterlichen Dienst. Mit elektronischen Klebezetteln könnten wichtige Dokumente in der Handakte markiert werden; zitierte Entscheidungen können aus dem Dokument in juristischen Datenbanken abgerufen werden. Für nützlich hält der Autor auch eine teilautomatisierte Strukturierung der elektronischen Gerichtsakten oder das Filtern der Akten auf relevante Dokumente. Für KI-Anwendungen eigneten sich, da in der Sozialgerichtsbarkeit keine Massenverfahren zu bearbeiten sind, kleinere Projekte wie automatische Zuordnung von elektronischen Dokumenten zu einem bestimmten Verfahren. Beim Scannen von Dokumenten für die elektronische Weiterverarbeitung sei auf bildliche und inhaltliche Übereinstimmung zu achten sowie der Schutzbedarf für das Scanverfahren festzulegen. Weitere Innovationen sieht der Autor in der Generierung von Texten (Standardformulierungen) oder der Aufbereitung von Schriftgut (z. B. Erzeugung von Inhaltsverzeichnissen). (us)

Jochen Theurer: 75 Jahre Grundgesetz: Das fragile Gleichgewicht. Wie sich die Gewaltenteilung im Lauf der Zeit verändert hat. Wiesbaden: Springer 2024. VII, 153 S. Print-Ausg.: ISBN 978-3-658-43490-8, € 24,99; E-Book: € 19,99

Erwartungsgemäß ist die Literatur zum 75-jährigen Bestehen des Grundgesetzes umfangreich. Den vorliegenden Titel hat die Redaktion ausgewählt, weil er in Aufbau und Analyse sehr systematisch, in der die ehrenamtlichen Richter betreffenden Staatsgewalt – der Judikative – auch sehr typisch ist. Das Buch beginnt mit einem historischen Aufriss der Gewaltenteilung als zentralem Demokratie Merkmal und der Entstehung des Grundgesetzes nach dem 2. Weltkrieg. Kritisch wird dabei bemerkt, dass gerade der Träger aller Staatsgewalt, das Volk, nur unwesentlichen Anteil an beiden historischen Zeitpunkten der Verfassungsentstehung ausüben konnte – 1949 noch nachvollziehbar als gewolltes Provisorium, gar als Notbau deklariert (so *Carlo Schmid* im Parlamentarischen Rat), 1990 weniger verständlich als bloßer „Beitritt“ der DDR zum Grundgesetz definiert, was 34 Jahre später in seinen Auswirkungen mehr denn je spürbar ist. Die Wahlergebnisse des Jahres 2024 sind nur ein Anhaltspunkt hierfür.

Man kann dem Verfasser nicht vorwerfen, in die üblichen Lobeshymnen „eines Geschenks der besten Verfassung“ einzustimmen. Die Analyse der drei Staatsgewalten, die der historischen Darstellung folgt, wird durchaus kritisch vorgenommen. In der Legislative wird die Abhängigkeit der Abgeordneten – insbesondere mit geringer oder fehlender beruflicher Qualifikation – vom Mainstream in Partei und Fraktion ebenso gewürdigt wie die jenseits föderaler Zweckbestimmung häufig benutzte Blockadefunktion des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren. Die Aufgaben der Exekutive prüft der Autor an Eckpunkten wie Staatsleitung, Außenpolitik, Gesetzesinitiativrecht, Auflösung des Bundestages durch die Bundesregierung sowie des materiellen Prüfungsrechts des Bundespräsidenten auf die Verfassungskonformität von Gesetzen, bevor er diese unterzeichnet. Auch hier lässt er es an Hinweisen nicht fehlen, dass von dieser Kompetenz nur zögerlich Gebrauch gemacht wird.

Die Rolle der Judikative wird anhand der Arbeit des Bundesverfassungsgerichts analysiert, diese auch unter dem zunehmenden Einfluss des Europäischen Gerichtshofs. Die Beschränkung der Darstellung führt dazu, dass zur Rechtsprechung die Frage der Beteiligung des (Staats)Volkes, wiewohl in Art. 20 Abs. 2 GG ebenso erwähnt, nicht mehr aufgeworfen wird. Dabei verdient gerade dieser vernachlässigte und schwindende Bereich, ins Bewusstsein gerufen zu werden. Hervorzuheben ist, dass das Buch in der Sprachwahl und im Aufbau mit Merkposten und Zusammenfassungen lernfreundlich gestaltet ist. (hl)

Sascha Kneip (Red.): In guter Verfassung? Aus Politik und Zeitgeschichte 74 (2024), Heft 9-11, 45 S., <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/inguterverfassung-2024/>

Sechs Themen des Verfassungsrechts und der Verfassungspolitik widmet die Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ dem Verfassungsjubiläum. Für Feierlichkeiten sehen Autoren und Redaktion aber keinen Anlass. *Dieter Grimm*, ehem. Bundesverfassungsrichter, beschreibt und analysiert das Grundgesetz aus historischer Sicht mit den jeweils thematisch aktuellen Herausforderungen: vom Lernen aus der Weimarer Verfassung über die neuen Mechanismen – wie das Bundesverfassungsgericht – bis zur Flexibilität der Verfassung, die sich gerade heute neuen Herausforderungen stellen muss. Es bleibt bei der Weimarer Erkenntnis: Die beste Verfassung ist nichts ohne Demokraten. Den Gedanken greifen *Baer/Marandi* auf, die in der Verfassung ein großes Versprechen sehen, das von der Gesellschaft eingelöst werden muss. Deren Potenziale erörtern sie an den aktuellen Herausforderungen Klima, Meinungsfreiheit, Sexismus, Rassismus und Migration sowie Kinderrechte. Einen Rückblick auf die Vereinigung der beiden deutschen Staaten und die Verfassungsdiskussionen in der DDR vor dem 3. Oktober 1990 wirft *Bettina Tüffers*. Gesamtdeutsch bestehe die Verfassungsdiskussion aus verpassenen Gelegenheiten, die aber ihr Erbe in einigen ostdeutschen Landesverfassungen gefunden habe. Mit der Wehrhaftigkeit der Demokratie setzt sich *Jens Hacke* auseinander, die als „gefährdete Lebensform“ zu sehen sei, weil ihre Krisen nicht immer auf rationale oder objektive Missstände zurückzuführen seien – ein höchst aktueller Hinweis, wie die rechtsextremen Wahlerfolge zeigen, die keineswegs auf durchweg rechtsextreme Wähler schließen lassen. Mit dem in der Diskussion aktuellsten Menschenrecht (auf Asyl) befassen sich *Pelzer/Pichl*, indem sie die Vorschläge zur Begrenzung (Obergrenze, Ausschluss von Sozialleistungen, Außengrenzen) analysieren und bei kritischer Betrachtung der Vorschläge hohen Handlungsdruck für eine menschenrechtskonforme Flüchtlingspolitik konstatieren. Mit der globalen Ubiquität der Verfassungskrise befassen sich *Fowkes/Hailbronner*, die sich in Indien, Brasilien, den USA und Südafrika umsehen – Staaten, die einen hohen Anteil an der Weltbevölkerung haben und autoritäre Tendenzen herausbilden. Europa steht nicht abseits, wie Ungarn deutlich macht. Recht und Gerichte spielen in dieser Entwicklung eine zentrale Rolle, damit auch die ehrenamtlichen Richter als Spiegel der Zivilgesellschaft. Die leichte Beilage serviert ein gewichtiges Thema. (hl)

Tobias Trappe (Hrsg.): Verwaltung – Ethik – Menschenrechte. Wiesbaden: Springer VS 2021. 272 S. (Geschichte und Ethik der Polizei und öffentlichen Verwaltung) Print-Ausg.: ISBN 978-3-658-32624-1, € 54,99; E-Book: € 42,99

Herausgeber und Autoren verfolgen mit dem Buch eine Aufgabe, die in ihrer Komplexität, teilweisen Widersprüchlichkeit in diesem Umfang zwar dargestellt werden, mit endgültigen Lösungsvorschlägen aber kaum versehen werden kann – die Entwicklung einer Ethik der öffentlichen Verwaltung, insbesondere innerhalb der Polizei als Vollzugsorgan des staatlichen Gewaltmonopols. Die damit verbundenen Probleme wirft der Herausgeber in seinem einleitenden Beitrag mit beispielhaften Fragen auf. Anlass ist die COVID-Pandemie, die in vielerlei Hinsicht die ethischen Konflikte deutlich gemacht hat. Wie weit reicht die Verpflichtung, menschliches Leben zu schützen, wenn dies nur unter substanzieller Einschränkung anderer, individueller wie gemeinschaftlicher Rechte möglich ist? Kann man die Würde von Menschen gegen volkswirtschaftliche Schäden, Bevorzugung jüngerer gegen ältere Menschen in Stellung bringen? Als Orientierungsmaßstab zieht *Trappe* einen zweistufigen Gemeinwohlbegriff heran, der einen substanziellen Kern mit existenznotwendigen Gütern der Daseinsvorsorge enthält und zugleich freiheitlichen wie demokratischen Anforderungen gerecht werden kann. Daraus werden im Beitrag von *Schröder-Bläck* Herausforderungen kristallisiert, die ebenfalls während der Pandemie in der Praxis an Schärfe gewonnen haben. Das Schadensprinzip gebietet, Einschränkungen der Handlungsfreiheit nicht zu Gunsten eines Störers, sondern nur zu Gunsten der Rechte Dritter vorzunehmen. Das Prinzip der Autonomie will auf Zwang verzichten und auf Freiwilligkeit und Verantwortung des Einzelnen setzen. Solidarität, Reziprozität und vor allem öffentliches Vertrauen sind Komponenten, die im Zusammenhang mit Polizeiarbeit viel diskutiert werden. In einem weiteren Beitrag setzt sich *Pappe* mit der Führungsethik innerhalb der Exekutive auseinander, die vor den Verführungen und dem Missbrauch von Macht schützen soll. Ein Element der polizeilichen Ethik-Debatte verbindet sich mit dem Begriff der sog. Noble-Cause-Corruption, womit Normbrüche bezeichnet werden, mit denen Polizeibeamte in dramatischen Situationen nach Gerechtigkeit streben. Als Beispiel wird hier der Fall *Gäfigen* herangezogen, in dem ein Polizeibeamter unter Androhung von Schmerzen das Versteck eines entführten Jungen vom Täter erfahren wollte. Der Band endet mit einer Abhandlung über die Gefahren rechtswidriger Terrorismusbekämpfung durch Haft, Folter und gezielten Tötungen. Herausgeber und Autoren verstehen die Sammlung als Möglichkeit, die Frage der Verwaltungsethik in den Lehrplänen für die Ausbildung zu etablieren. Die forschende Wissenschaft ist in Zu-

sammenarbeit mit der Praxis gefordert, hieraus einen stimmigen Ethik-Kodex zu entwickeln. Dem entspricht die Initiative des Europäischen Netzwerks ENALJ, einen Katalog ethischer Verhaltensweisen für ehrenamtliche Richter zu erarbeiten. Der Ansatz einer Ethik im Gewaltmonopol ist die Frage, wie auf Unrecht reagiert werden soll. Wie die Polizei stehen auch Gerichte häufig der Forderung von außen gegenüber, „hart und konsequent durchzugreifen“, also der Gewalt mit Gewalt (wenn auch nicht unmittelbar körperlicher) zu begegnen. Hierzu gibt die Sammlung eine Reihe von Denkanstößen. (*hl*)

Juliane Hilf; Simone Kämpfer; Max Schwerdtfeger (Hrsg.): PUAG. Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 432 S. (NomosKommentar) ISBN 978-3-8487-8606-0, € 149,00

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (PUA) ist das wohl schärfste Schwert der Opposition in der Kontrolle der Regierung und ggf. der sie tragenden Mehrheit im Parlament im Kampf um Transparenz und Aufgabenerfüllung. Wer – wie der Rezensent – in einem PUA mitgearbeitet und einem anderen als Zeuge zur Verfügung gestanden hat, kennt den schmalen Grat, der zwischen politischer Opportunität und rechtsstaatlicher Korrektheit einer Beweisaufnahme liegt. Die Aufklärungsarbeit, an deren Umfang und Intensität die Beteiligten unterschiedliche Vorstellungen knüpfen (können), ist bei wachsender Zahl an Beteiligten aus dem nicht-parlamentarischen Bereich mit einem größer werdenden rechtlichen Rahmen verbunden. So muss ein PUA nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten, was allerdings dann nicht gilt, wenn die nationale Sicherheit betroffen ist.¹ Neben dem verfassungs- und parlamentsrechtlichen Rahmen (Art. 44 GG, Geschäftsordnung) und dem der Beweisaufnahme „sinngemäß“ zu Grunde liegenden Strafprozessrecht, nimmt damit auch das europäisch orientierte Recht Einfluss auf die Arbeit des PUA. Das macht zunehmend rechtliche wie praktische Abwägungen erforderlich über die Reichweite „sinngemäßer Anwendung“. Entsprechend setzt sich der Stab der Bearbeiter des Kommentars zusammen, die ausnahmslos als Rechtsanwälte in der juristischen Praxis arbeiten. Das macht sich in Sprache und Aufbau des Werkes besonders positiv bemerkbar. Es richtet sich vorrangig an die Akteure des PUA, um im Geflecht politischer Interessengebundenheit und rechtsstaatlicher Verpflichtung die Orientierung zu behalten, wie insbesondere die beim Rechtsschutz eingestreuten Praxistipps und -hinweise darlegen. Wie komplex die Entscheidungen sein können, wird

1 EuGH, Urteil vom 16.1.2024, Rechtssache Rs. C-33/22.

bei internationalen Verflechtungen mit der Ladung und Vernehmung im Ausland befindlicher deutscher und nicht-deutscher Zeugen ebenso deutlich wie bei im Verfahren involvier-

ten Amtsträgern. Der Kommentar wird sich als Vademecum in der praktischen Arbeit von Abgeordneten und Mitarbeitern seinen Platz erobern. (hl)

Straf- und Strafprozessrecht

Marie-Theres Hess: Digitale Technologien und freie Beweiswürdigung. Eine Untersuchung der Einflüsse von technologiegestützten Beweisen und Legal-Tech-Anwendungen auf die Sachverhaltsfeststellung im Strafprozess. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 587 S. (Robotik, Künstliche Intelligenz und Recht; Bd. 35) ISBN 978-3-7560-0809-4, € 169,00

Die gerichtliche Entscheidung beruht auf Tatsachen, die durch die Würdigung von Beweismitteln auf ihren Aussage- und Wahrheitsgehalt festgestellt werden, bevor das Gericht rechtliche Schlussfolgerungen treffen kann. Die Dissertation über die Frage, inwieweit digitale Technologie das Gericht dabei unterstützen kann, gewährt einen Blick in die Zukunft richterlicher Tätigkeit, womit – und dies wird rechtspolitisch ein wichtiger Punkt sein – nicht nur die berufsrichterliche gemeint sein kann. Zu Recht macht die Arbeit insoweit keine Unterschiede. Das Kollegialprinzip wird als „vorgelagerte Kontrollmöglichkeit der Entscheidungsfindung“ bezeichnet. Deshalb gilt nicht nur für die Berufsrichter, sich mit dem kommenden Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI), Internet of things (IoT) oder Virtual Reality (VR) zu befassen. KI wird auch die Anforderungen an die Schöffen verändern.

Die Autorin legt im ersten Teil der Arbeit zunächst die „analogen“ Grundsätze der Beweiswürdigung dar, die sich naturgemäß auch unter digitalen Bedingungen nicht verändern werden. Allerdings kann sich der mittelbare Einfluss des Ermittlungsverfahrens, das den Rahmen für die Hauptverhandlung setzt, deutlich verstärken, weil KI dort bereits zum Einsatz kommt und einen noch größeren Einfluss haben wird als der traditionelle Akteninhalt, der in seiner „Ausstrahlungskraft“ als vertraut gelten kann. Da die juristische Ausbildung traditionell im Bereich strafrichterlichen Handwerks wie Kriminalistik oder Vernehmungstechnik Defizite aufweist, wird sich durch KI ein weiteres Feld auftun, auf dem Fortbildung erforderlich ist. Die Hoffnung, dass KI menschliche Lücken bei den Regeln der Logik oder Erfahrungssätzen beheben könnte, wird sich in dieser Schlichtheit nicht erfüllen – eher wird das Gegenteil der Fall sein. Schon die Abgrenzung zwischen schwacher KI (bewegt sich optimierend im vorgegebenen Aufgabenbereich) und starker KI (besitzt über den Aufgabenbereich hinaus Ein-

satz- und Entwicklungsmöglichkeiten, mit denen sie mit dem Menschen konkurrieren kann) wird – insbesondere bei mangelnder Transparenz – Probleme bereiten. Zudem kann die Technik nicht nur unterstützend wirken, sondern ihrerseits wiederum Mittel der Kriminalität sein. Es gibt eine Ubiquität digitaler Technologie als Tatort, Tatmittel und Tatobjekt.

Das eröffnet den Blick auf die praktischen Einsatzmöglichkeiten. Die IT-Forensik befasst sich mit der Sicherung und Auswertung digitaler Systeme zur Erfassung von Spuren in Dateien, Smartphones, Kraftfahrzeugen usw. In der klassischen Kriminaltechnik kann KI unterstützend wirken durch Visualisierung von Vorgängen in 3D per VR oder bei der Aufklärung von DNA-Mischspuren. In der täglichen Arbeit entwickeln sich daraus Einsatzmöglichkeiten, z. B. die virtuelle Darstellung des Tatortes zur Tatrekonstruktion oder von Bewegungen; zudem hilft KI beim Auffinden von Querverbindungen, die schneller und zuverlässiger entdeckt und aufgearbeitet werden können. Schon bei der Begehung von Straftaten können digitale Systeme Sachverhalte speichern, wie etwa Sprach- oder Fahrassistenz-Systeme. Auch bei der Bewertung des festgestellten Sachverhaltes werden digitale Unterstützungen angeboten, z. B. mit Smart Sentencing bei der Strafzumessung. Analog werden diese Techniken als Sentencing Guidelines (Strafzumessungsrichtlinien) in den USA seit langem genutzt. Aber gerade dieses Beispiel macht die Unverzichtbarkeit menschlicher Letztentscheidung deutlich. Vor der bahnbrechenden Entscheidung des BGH zu den sog. Haustyrannenfällen² hätte jede KI auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt; menschliche Empathie hat andere Wege gewiesen. Eine alte Debatte wird im Bereich der Aussageanalyse durch KI aufgegriffen: der Polygraph, umgangssprachlich Lügendetektor, dessen Einsatz der BGH mangels wissenschaftlicher Validität ablehnt. Auf der Grundlage von der Aussagepsychologie entwickelter inhaltsbezogener Aussagemerkmale, sog. Realkennzeichen (Detailreichtum, strukturierte Darstellung, logische Konsistenz), werden KI-gestützte Aussageanalysen wieder ins Gespräch gebracht, die von der Autorin ausgiebig – mit positiver Tendenz – behandelt werden. Technisch weniger aufwendig wird ein *Indizienbewertungssystem* eingeschätzt, das als Werkzeug unter der Kontrolle der Richter mit mathematischen Wahr-

2 BGH, Urteil vom 25.3.2003, Az.: 1 StR 483/02, erläutert bei *Lieber/Sens, Fit fürs Schöffenamts*, 3. Aufl., 2024, S. 144.

scheinlichkeitsregeln arbeitet. Die dargestellten Modelle sollen die richterliche Entscheidungsfindung unterstützen, nicht ersetzen. Sie sind unmittelbare Hilfsmittel und werden nicht durch Gutachten von Sachverständigen eingeführt.

Im Bereich der Beweiswürdigung werden KI-(Legal-Tech-)Anwendungen für möglich gehalten, weil sie Vorteile für eine rationale und nachvollziehbare Überzeugungsbildung des Gerichts bieten. Die Urteilsbildung bleibt aber für den Richter „frei“. Eine Gefahr spricht die Autorin dabei an. Unter dem Druck der an die Technik wie an den Richter gestellten Anforderungen könnten die tatgerichtlichen Urteile künftig noch länger werden. Wachsende Herausforderungen und Unsicherheiten würden dazu führen, sich durch ausufernde Urteilsgründe abzusichern. Die große Herausforderung wird in der Qualifizierung der Handelnden liegen – auch der ehrenamtlichen. Einer Debatte um weitere Einschränkungen ihres Einsatzes ist daher schon jetzt entgegenzutreten. Dass die Debatte kommt, ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Insofern hat die Dissertation neben dem wissenschaftlich-aufklärenden Effekt auch eine warnende Funktion. (hl)

Fabian Klahr: Schuld und Strafmaß. Modelle der Bestimmung rechtlicher Schuld im Strafrecht und die Methodik der Strafmaßfindung im Rahmen der Sanktionsentscheidung. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 613 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 395) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18412-5, € 119,90; E-Book: € 119,90

Den Stoffreichtum dieser von der Universität Hannover 2020 angenommenen Dissertation im Rahmen einer Rezension auch nur ansatzweise erfassen zu wollen, ist ein hoffnungsloses Unterfangen. Es lohnt sich aber auch und gerade für den Nichtjuristen, der an der Feststellung strafbewehrten Verhaltens und der damit verbundenen Bemessung einer Strafe beteiligt ist, sich mit den Grundlagen ihres Zustandekommens zu befassen. Zudem fällt die Veröffentlichung in eine Zeit, in der die Diskussion über eine immer stärkere Bindung der Rechtsprechung an aktuelle Erscheinungen durch gesetzgeberische Vorgaben Konjunktur hat. Beispiel ist die 2021 vorgenommene Hochzonzung schon eines einzigen Bildes mit kinderpornografischem Inhalt (§ 184b StGB) vom Vergehen zum Verbrechen; ein weiteres die ausufernde Vermehrung der die Strafhöhe beeinflussenden Regelbeispiele zu den „menschenverachtenden“ Beweggründen und Zielen des Täters in § 46 Abs. 2 StGB (rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch, geschlechtsspezifisch, gegen die sexuelle Orientierung gerichtet).

Eine Vorschrift, die den verfassungsgleichen Grundsatz „*nulla poena sine culpa*“ (Keine Strafe ohne Schuld) im StGB umsetzt, bildet das Fundament für Art und Höhe der Strafe.

§ 46 Abs. 1 StGB regelt kurz und knapp: *Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe*. Daraus folgen logischerweise zwei Fragen: Was ist „Schuld“? Mit welchem Werkzeug setze ich eine ermittelte Schuld in die nach Art und Höhe bestimmte Strafe um? Keine der Antworten stieß jemals auf einhellige Akzeptanz. *Schuld* hat von transzendentalen über psychologische und soziologische bis zu rechtswissenschaftlichen Elementen viele Deutungsmuster, um schließlich in der Alltagssprache anzukommen, in der dem Begriff allgemeine Verständlichkeit unterstellt wird („Er hat Schuld!“). Am Beginn des Werkes steht daher eine umfassende Darstellung der philosophisch-geschichtlichen Entwicklung des Schuldbegriffs, der naturgemäß immer auch die gesellschaftliche wie staatliche Deutungshoheit widerspiegelt.

Strafrechtlich hat die Feststellung von Schuld zunächst zur Voraussetzung, dass die inkriminierte Handlungsweise gesetzlich unter Strafe gestellt ist (*nullum crimen sine lege* = keine Straftat ohne Gesetz). Das Maß der Schuld bestimmt Art und Höhe der Strafe, die nicht übermäßig (unverhältnismäßig) sein darf. Ob sie umgekehrt nicht „unter“mäßig sein darf, wirft der Autor als Frage auf, die im Rahmen der Arbeit nicht vertieft wird. Gerade aufgrund der letzten Untersuchungen zur Verständigung im Strafverfahren (auch als Absprache oder Deal bezeichnet) von *Altenhain/Jahn/Kinzig*³ und bezüglich der Schöffen von *Iberl/Kinzig*⁴ drängt sich die Frage auf, ob die schuldangemessene Strafe in der Realität nicht dem Prinzip einer *erledigungsangemessenen* Strafe untergeordnet wird. Die vom Autor angerissene Frage macht die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen deutlich.

Der Sinn der Strafe wird nach Zeit, Gesellschaft und Werteverständnis unterschiedlich definiert. Das Alte Testament lehrt die Talion – Auge um Auge –, die Sühne und Vergeltung ausdrückt; sie liegt auch noch der *Kant*'schen Auffassung zugrunde, indem „jedermann widerfahre, was seine Taten wert sind“. Die Scharia enthält die sog. Spiegelstrafe, die z. B. an das Organ anknüpft, mit dem die Tat begangen wurde, indem die Hand des Diebes abgeschlagen wird. Moderne Strafzwecktheorien greifen den Präventionsgedanken auf, den allerdings schon *Seneca* (*De ira*) unter Berufung auf *Plato* formuliert hat: *Kein kluger Mensch straft, weil gefehlt worden ist, sondern damit nicht gefehlt werde* (*Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur*). Notwendiger Bestandteil der Strafzumessung ist der Zweck, den die Strafe erfüllen soll. Auch dazu trifft § 46 Abs. 2 StGB in seinem Satz 2 eine Regelung: *Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen*.

3 Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, 2020, <https://doi.org/10.5771/9783748922094>.

4 Die Rolle der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess, 2023, <https://dx.doi.org/10.5771/9783748942634>; vgl. Rezension *Lieber*, LAIKOS Journal Online 2023, S. 87, <https://www.laikos.eu/rezensionen/3156-iberl-j-kinzig-die-rolle-der-schoeffen-bei-absprachen-im-strafprozess/>.

Das vom Autor als Antinomie (unauflöselichem Widerspruch) bezeichnete Verhältnis zwischen Sühne/Vergeltung einerseits und Prävention/Resozialisierung andererseits hat das Bundesverfassungsgericht zusammengefasst (Vereinigungstheorie: kein „entweder/oder“, sondern „sowohl/als auch“). Der Strafzweck ist nicht ein-, sondern mehrdimensional; er ist nicht isoliert von der Strafzumessung zu betrachten, sondern ihr Bestandteil. Strafe hat immer das *Ganze* im Blick; Strafrecht ist ein Instrument der Gesellschaftsteuerung – als „Anarchieverhütungsprogramm“. Insoweit sind Schöffen zivilgesellschaftliches Werkzeug dieses Steuerungsprozesses. Sie sind nicht Vertreter einer (nicht existenten) „Meinung des Volkes“, sondern Teil eines Willensbildungsvorganges, der aus der rationalen Abwägung von Gründen besteht, die präventive wie repressive Momente zu individueller und kollektiver Wirksamkeit bringen.

Schuld steht in einem unlöslichen, aber komplexen Verhältnis zum begangenen Unrecht. Dessen Architektur wird von drei Säulen getragen: dem Unrechtsbewusstsein (§ 17 StGB), dessen Fehlen zu einem unvermeidbaren Verbotsirrtum führen kann, der Steuerungsfähigkeit (§ 20 StGB), die aufgrund seelischer Störungen fehlen kann, sowie der Unzumutbarkeit normgerechten Verhaltens bei der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr durch eine rechtswidrige Tat (§ 35 StGB). Im dreistufigen Aufbau des Nachweises einer Straftat durch Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld kommt Letzterer die entscheidende selektive Funktion für die Strafe zu: Ohne Schuld keine Strafe. Wie in einem Trichter wird alles herausgefiltert, was der Feststellung der Schuld entgegensteht. Erst die Feststellung der Schuld eröffnet die Frage nach der (angemessenen) Strafe und der Technik der Strafzumessung.

Auf dieser Basis entwickelt der Autor im zweiten Teil des Werkes eine Dogmatik der Strafzumessung, die im Kern eine Zusammenstellung der Strafzumessungsfaktoren beinhaltet – von den (individuellen) Beweggründen und Zielen des Täters, der Tatausführung und dem Verhalten nach der Tat usw. über die Betroffenheit (z. B. des Geschädigten) oder das Verhalten Dritter (z. B. des Gerichts bei der Verfahrensdauer) bis zu allgemeinen rechtsstaatlichen Kriterien wie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Strafzumessung – als rational bestimmter Abwägungsprozess – beginnt mit der Feststellung des gesetzlichen Strafrahmens, der durch bestimmte Merkmale (besonders schwerer Fall, minder schwerer Fall) erweitert oder gemindert wird. Dieser Rahmen wird durch die o. g. Strafzumessungsfaktoren ausgefüllt.

Die so betriebene differenzierende Strafzumessung stellt Anforderungen an die Urteilsbegründung bei der Überprüfung in der Revision. Kern der Darstellung ist eine Typologie, die von Fehlern bei der Bestimmung des Strafrahmens über Verstöße gegen die Strafzumessungsgrundsätze (vor allem aufgrund sachfremder Erwägungen) bis zu Fehlern bei der Bildung einer Gesamtstrafe reicht. Angesichts der Beschränkung

der Revision auf die reine rechtliche Überprüfung hängt die abschließende Bewertung, ob das Urteil auf diesem Fehler „beruht“, oft davon ab, inwieweit die Entscheidung dem Senat in ihrer Gesamtheit missfällt. Dies veranlasst den Autor zum Vorschlag an die Rechtspolitik, dem österreichischen Vorbild folgend eine eigenständige Strafmaßrevision einzuführen, die allein auf die Rechtsfolgen beschränkt ist, insoweit aber den Charakter einer vollen Tatsacheninstanz hat.

Die rechtspolitische Bedeutung der Dissertation wird in der abschließenden Betrachtung auf der Meta-Ebene besonders deutlich. Das Schuldrecht befinde sich in einer veritablen Krise, fasst der Autor zusammen. Seiner Skepsis legt er zunächst die Schlussfolgerungen aus der Hirnforschung zugrunde. Diese richte das Hauptaugenmerk bei der Beurteilung der Schuld auf ihr normatives Herzstück (§ 20 StGB, Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen), woraus er die Forderung nach einer autarken forensischen Psychiatrie ableitet. Damit wird der Blick auf (notwendige) Fortsetzungen der Diskussion geöffnet. Die hohe Attraktivität der Verständigung im Hinblick auf die Strafzumessung verdunkelt die Prinzipien, die zu ihrer Entscheidung führen. Vor einer damit verbundenen Verengung der Strafzumessung auf ein reines Taxenstrafrecht (wie bei den anglo-amerikanischen Sentencing Guidelines) wird gewarnt. Die Nutzung des Begriffs „Algorithmus“ in diesem Zusammenhang weist auf den Einsatz Künstlicher Intelligenz, die in der Legal-Tech-Debatte den zukünftigen Robot-Richter an die Wand malt. Die Vielschichtigkeit der Faktoren, die der Strafzumessung zugrunde liegen, und ihre höchst diverse subjektive Anwendung machen die Gefahr einer solchen Rechtsprechung nach Auffassung des Autors eher unwahrscheinlich. Schon die von viel höherer Abstraktion geprägte *Rechtsetzung* scheitert beim Versuch einer Standardisierung, wie in jüngster Zeit die Korrekturen am Tagessatzsystem der Geldstrafe deutlich zeigen. Insofern darf die Dissertation als Meilenstein des Strafzumessungsrechts betrachtet werden. (hl)

Alexander Johann Mayr: Die Strafbarkeit juristischer Personen als Strafe für fremde Schuld. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 308 S. (Schriften zum Strafrechtsvergleich; Bd. 15) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18454-5, € 89,90; E-Book: € 89,90

Das Werk behandelt ein häufig diskutiertes und mit wenig Lösungswillen versehenes Problem, das im Wirtschafts(straf)recht angesiedelt ist. Kann (und soll) sich Strafrecht auch gegen juristische Personen, insbesondere wirtschaftliche Unternehmen richten? Unter Wirtschaftskriminalität werden gemeinhin Straftaten unter Benutzung eines Unternehmens verstanden. Dabei erschweren die Konstruktion der juristi-

schen Person und der Zuständigkeiten der handelnden natürlichen Personen den Nachweis, wer für die Herbeiführung eines strafrechtlich relevanten Erfolges (Betrug, Steuerhinterziehung, Anlage- und Insolvenzdelikte usw.) verantwortlich ist. Die Schwierigkeit, aus dem Zusammenwirken vieler Personen den strafrechtlich relevanten Spiritus Rector herauszufiltern, führt zu der Überlegung, das Unternehmen als Ganzes – als juristische Person – in Haftung zu nehmen. Anders als das Zivilrecht kennt das deutsche Strafrecht keine Verantwortlichkeit von Unternehmen. Dagegen haben England und Wales, Frankreich sowie die USA ein sog. Unternehmensstrafrecht. Zu Beginn der Arbeit des Autors an seiner Dissertation hatte das Thema einen aktuellen rechtspolitischen Bezug, da die Vereinbarung der Großen Koalition im 19. Deutschen Bundestag ein Verbandssanktionengesetz⁵ vorsah; auch die NRW-Landesregierung arbeitete an einem solchen Projekt. Beide Entwürfe haben als Gesetz nicht das Licht der Welt erblickt.

Die Bestrafung des Unternehmens für das Handeln seiner Organe sei – so referiert der Autor – eine Haftung für fremde Schuld, die gegen den Grundsatz „*nulla poena sine culpa*“ (Keine Strafe ohne Schuld) verstoße, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgleichen Rang besitzt. Schuld sei höchstpersönlich; man könne sie nicht auf andere Personen übertragen, um sie daraus zu bestrafen. Diese These und die ihr widersprechenden Auffassungen analysiert der Autor hinsichtlich der Geltung für Unternehmen sowohl nach deutschem Recht als auch rechtsvergleichend mit dem Recht der genannten Staaten. Auch dort gelte dieser Grundsatz, von dem aber zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Verteidigung der Gesamtgesellschaft oder zur Erleichterung des Beweises für eine effiziente Strafrechtspflege eine Ausnahme gemacht werde.

Den Einwand, Handlungen natürlicher Personen in den Organen eines Unternehmens seien immer auch Handeln der juristischen Person selbst, negiert der Autor als reine Fiktion. So kommt er im Ergebnis zur Unmöglichkeit einer Schuld juristischer Personen. Für von krimineller Unternehmensführung Betroffene denaturiert der Schuldbegriff damit zum Schutzanzug für die Täter. Man denke an die Schwierigkeiten der Aufklärung in den Wirecard-Verfahren, in denen sich der Eindruck verfestigte, dass schlussendlich die kriminellen Handlungen der überwiegende Unternehmenszweck waren. Gleichwohl hat die Zuspitzung der These des Autors einen positiven Nebeneffekt. Sie führt zu der Überlegung, ob zur Sanktionierung gegenüber dem Unternehmen das Strafrecht überhaupt erforderlich ist oder diese nicht in Prävention wie Repression genauso gut im Ordnungswidrigkeitenrecht angesiedelt werden kann. Als Sanktion gegenüber der juristischen Person – die man nicht einsperren kann – kommen ohnehin nur Geldzahlungen und Ordnungsmaßnahmen von der Ge-

winnabschöpfung bis zur Umstrukturierung oder Liquidation eines Unternehmens in Betracht. Man muss sich allerdings von der Vorstellung lösen, dass Ordnungswidrigkeiten meist lediglich auf menschlichen Schwächen gegenüber der öffentlichen Ordnung beruhen durch Nachlässigkeit, Unzuverlässigkeit oder Bequemlichkeit. Auch die *absichtliche* Ordnungswidrigkeit ist denkbar. Die Diskussion in diese Richtung zu lenken, ist ein Verdienst der Dissertation. (hl)

Maxim Bönnemann (Hrsg.): Kleben und Haftn. Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise. 1. Aufl. Berlin: epubli 2023. 345 S. (Verfassungsbooks on matters constitutional) ISBN 978-3-7584-0672-0, E-Book (kostenfrei), DOI: 10.17176/20230921-224548-0, <https://doi.org/10.17176/20230921-224548-0>

Nach einem Dornröschenschlaf von rund vier Jahrzehnten wird eine Diskussion wiederbelebt, die ihren Kulminationspunkt in den Blockaden von Kasernen erlebte – die Proteste gegen den sog. NATO-Doppelbeschluss. Die rechtliche Einordnung des „Zivilen Ungehorsams“ ist weiterhin umstritten, vor allem weil sich die aktuellen unmittelbaren Maßnahmen und Auswirkungen dieses Ungehorsams nicht gegen die (verantwortlichen) staatlichen Institutionen richten, sondern von Mitgliedern der Zivilgesellschaft gegen die Zivilgesellschaft – gleichgültig ob Staus auf der Autobahn provoziert oder Kulturdenkmäler mit Farbe beschmiert werden. Auf diesen grundlegenden Widerspruch weist der Herausgeber schon in der Einleitung hin. Daran schließt sich ein Konvolut strafrechtlicher Beiträge an von der Frage der tatbestandlichen Erfüllung einer Nötigung über deren Rechtfertigung „für die gute Sache“ bis hin zur kritischen Auseinandersetzung mit der Frage, ob der organisierte Ungehorsam als kriminelle Vereinigung zu werten ist. Zu Recht mahnen einige Autoren (allen voran *Gärditz*) vor ideologischer Überhöhung, die man dann auch zweifelhafteren Meinungen und Personen nicht verweigern könne, sowie vor einer generalisierenden Einteilung der Urteile in „richtig“ und „falsch“ (*Wiedmann*). Dies würde – wenn man den Gedanken konsequent zu Ende denkt – in eine Rechtsprechung des „Erlaubt ist, was gefällt“ münden. Ist das Ziel konsensfähig, wäre der Ungehorsam erlaubt; ist das Ziel zweifelhaft, ist er strafbedroht, was die Strafbarkeit eines Tuns von einer ideologischen Vorfrage abhängig macht. Der Wert der Sammlung von Meinungen, die zuvor auf dem Verfassungsblog unter dem Diskussionsmotto „Kleben und Haftn“ erschienen sind, und die strafrechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit auszuloten, liegt in der Bandbreite, die nicht in dem allfälligen „entweder – oder“, sondern dem „sowohl als auch“ gewidmet ist. (hl)

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/23568.

Bernd Hesse: Die letzte Baustelle. Wahre Kriminalfälle. Berlin: Das Neue Berlin 2023. 239 S. ISBN 978-3-360-02755-9, € 16,00

Der Autor betreibt eine Anwaltskanzlei in Frankfurt/Oder und Berlin und ist auf Wirtschafts-, Arbeits- und Strafrecht spezialisiert; vorwiegend ist er als Strafverteidiger tätig. Sein Spektrum spiegelt sich in den neun Fällen wider, in denen es um Mord, Betrug, Raub und Drogenhandel geht. Die Geschichten erzählen menschliche Schicksale und die Hintergründe der Straftaten, ohne die Opfer zu vernachlässigen. Die Taten spielen sich in unterschiedlichen Milieus ab – von der Obdachlosenszene bis in die Chefetagen größerer Unternehmen. In der titelgebenden und längsten Geschichte sollen ein Bauunternehmer und sein Bauleiter einen Auftragsmord erteilt haben. Die Details reichen von der Begehung der Straftat über die Ermittlungen und die Verurteilung wegen Anstiftung bis zur Auslieferung des Mörders nach seiner Festnahme in Indien.

Dabei wird ein Grundproblem deutlich: Wer arm und mittellos ist, landet schneller im Knast als ein begüterter Mensch. In dem Fall „Erst hat man kein Glück und dann kommt auch noch Pech dazu ...“ erläutert der Autor das bei Bagatelldelikten gängige Strafbefehlsverfahren, mit dem eine – im Vergleich zur Freiheitsstrafe eigentlich mildere – Geldstrafe auferlegt wird. Wer

diese aber nicht bezahlen kann, muss stattdessen eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen. In dem geschilderten Fall hatte Horst drei Tage Hausverbot in seiner Obdachlosenunterkunft. Was soll er – hungrig und schmerzgeplagt – also anderes tun, als Lebensmittel im Supermarkt zu klauen und sich einen warmen Schlafplatz zu suchen? In dieser Geschichte gelingt es dem Autor, auf einfache Weise durch innere Monologe die unterschiedlichen Denkweisen des bürgerlichen Lesers und der Vorstellungswelt des Gescheiterten deutlich zu machen. Der „Gefährder“ im polizeilichen Jargon fängt für Horst beim Terroristen an, nicht beim unerlaubten „Saufen“ im Obdach. Was für ihn ein bloßer Schlafplatz im Kindergarten war, ist für die Tagespresse ein eingeschlafener „Einbrecher“. Der Raub mit der Spielzeugpistole ist für ihn – und objektiv – ungefährlich, subjektiv löst er Todesangst beim Opfer aus, was von der Haftrichterin entsprechend gewürdigt wird. Die Blicke ins Innere der Täter im Widerspruch zur äußeren Wahrnehmung der Tat machen deutlich, welchen Anforderungen Strafrichter – und Schöffen – eigentlich ausgesetzt sind. Diese Fälle (und die Menschen) angemessen zu be- und verurteilen ist oft unspektakulär – für alle Betroffenen aber von eminenter Bedeutung. Deshalb entfaltet die Geschichte eine Spannung ganz eigener Art – nicht handlungsbezogen (Was passiert als nächstes?), sondern erwartungsbezogen (Wie löst sich der Konflikt gerecht auf?). (hl)

Christian v. Dittfurth: Tanz mit dem Tod. Der erste Fall für Karl Raben. Kriminalroman. München: Bertelsmann 2022. 487 S. ISBN 978-3-570-10449-1, € 22,00

Ein Abend im November 1932 im Berliner Arbeiterbezirk Wedding. Sieben SA-Leute stürmen eine Kneipe und erschießen den Redakteur der Roten Fahne Kurt Esser. Sie geben sich keine Mühe, unerkannt zu bleiben, und ihr Anführer Fehrkamp wird schnell identifiziert. Der setzt sich nach Wien ab, wird von dem jungen Kriminalassistenten Raben nach aufwendiger Verfolgung aufgespürt und zurückgebracht. Dabei hat Raben etliche, zum Teil lebensgefährliche Schwierigkeiten zu überwinden, weil er inzwischen ins Visier der SA geraten ist. Wie er die Situationen löst, weckt die Aufmerksamkeit des aufstrebenden Sterns in der SS, Reinhard Heydrich. Der 30. Januar 1933 ändert vieles – kurze Zeit später ist der Attentäter frei. Raben schmiedet einen riskanten Plan. Getrieben von dem Gedanken nach Gerechtigkeit, aber auch zum Schutz seiner jüdisch-stämm-

migen Frau, geht er einen Pakt mit dem Teufel ein. Heydrich holt ihn in die Geheime Staatspolizei. Rabens Frau erhält einen arischen Persilschein und dieser verfolgt weiter Fehrkamp. Der scheinbare Widerspruch löst sich auf im sog. Röhms-Putsch. Kommandos der SS, die von der Gestapo unterstützt wurden, ermordeten mehr als 100 SA-Angehörige. Und der Jetzt-Gestapo-Mann Raben sorgt dafür, dass Fehrkamp nicht übersehen wird. Gerechtigkeit durch einen Bund mit dem Teufel?

Der Roman ist keine einfache Kost. In 244 Kapiteln auf 487 Seiten wechseln die Handlungsorte und -personen blitzartig – Spannung erhaltend, Konzentration fordernd. Die geschichtliche Realität verbindet sich mit der Fiktion des Kriminalfalles, die kriminelle Tat mit der Frage, was man als Ermittler in einer tödlichen Maschinerie für die ausgleichende Gerechtigkeit tun darf. Ist zur Durchsetzung von Gerechtigkeit auch das ungerichte Mittel Recht? Oder rechtfertigt der Aufstand des Einzelnen im Kampf gegen eine übermächtige Staatsgewalt auch die Nutzung dieser Gewalt gegen sie selbst. Die nächsten Bände werden Antworten – und neue Fragen – bringen. (hl)

► Hasso Lieber / Ursula Sens: Fit fürs Schöffenamnt

Ratgeber für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit
3., vollständig überarb. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2024. 317 S., ISBN 978-3-7560-0899-5, € 26,90

Link zum NomosShop: https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/fit-fuers-schoeffenamnt-id-120108/?utm_source=parijus.eu&utm_medium=referral&utm_campaign=fit_fuers_schoeffenamnt

► Laienrichter in Dänemark in der Amtszeit 2024 bis 2027

Laienrichter in Dänemark sollen die dänische Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Herkunft, Bildungsstand und Beschäftigungsstatus repräsentieren. Sie werden aus Grundlisten von einem Ausschuss der Gemeinde ausgewählt. Die Voraussetzungen für das Amt nach der dänischen Gerichtsverfassung¹ entsprechen im Wesentlichen denen des GVG. Die Höchstaltersgrenze liegt zum Zeitpunkt der Ernennung bei 75 Jahren; die gewählten Personen dürfen bis zum Ablauf der für diesen Zeitraum geltenden Grundliste das 80. Lebensjahr nicht erreichen.

Eine aktuelle Studie des Justizministeriums über die Personen, die für die Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2027 als Laienrichter bestimmt wurden, basiert auf Informationen des Obersten Gerichtshofs Ost (Østre Landsret, Kopenhagen) und des Obersten Gerichtshofs West (Vestre Landsret, Viborg).² Untersucht wurden die Anteile von Männern und Frauen, der Altersgruppen 18 bis 30 Jahre, 31 bis 50 Jahre und 51 bis 80 Jahre sowie von Einwanderern und deren Nachkommen.

Die Laienrichter für die aktuelle Amtsperiode sind in Bezug auf Geschlecht und Abstammung repräsentativ für die dänischen Bürger. In Bezug auf die Altersverteilung weisen die statistischen Ergebnisse Unterschiede auf. So ist der Anteil der Personen in der Altersgruppe 18 bis 30 Jahre unter den Laienrichtern signifikant kleiner, während der Anteil der Personen in der Altersgruppe 31 bis 50 Jahre entsprechend größer ist als die Verteilung unter den dänischen Bürgern. Allerdings handelt es sich dabei zahlenmäßig nur um geringfügige Unterschiede. Bei der höchsten abgeschlossenen Ausbildung zeigt die Studie Unterschiede auf. So ist der Anteil der Personen mit langer und mittlerer Hochschulbildung unter den Laienrichtern signifikant höher als der entsprechende Anteil der dänischen Staatsbürger, demgemäß bei Personen mit Grundschul- und Berufsausbildung entsprechend niedriger. In Bezug auf den Beschäftigungsstatus zeigen die Ergebnisse ebenfalls Unterschiede zwischen den Laienrichtern und der Gesamtheit der dänischen Staatsbürger. Der Anteil der Personen mit Führungsaufgaben, Angestellten der obersten Ebene und Angestellten der mittleren Ebene ist bei den Laienrichtern signifikant höher als der entsprechende Anteil unter allen dänischen Staatsbürgern, während der Anteil der Personen, die Angestellte der unteren Ebene oder nicht erwerbstätig sind, bei den Laienrichtern signifikant niedriger ist.

1 Retsplejeloven §§ 68 ff., <https://danskelove.dk/retsplejeloven> [Abruf: 1.7.2024].

2 Justitsministeriets, Forskningskontor: Lægdommeres repræsentativitet. Undersøgelse vedrørende lægdommerne udtrukket for perioden 1.1.2024 til 31.12.2027, København 2024, https://www.justitsministeriet.dk/wp-content/uploads/2024/05/Rapport_Laegdommeres-repraesentativitet_2024-2027.pdf [Abruf: 1.7.2024].

► Bericht über die Rechtsstaatlichkeit in der EU

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit – im Englischen anschaulicher „Herrschaft des Rechts“, rule of law – ist einer der tragenden Grundsätze des deutschen wie des europäischen Verfassungsrechts. 2019 hat die EU-Kommission beschlossen, zum besseren Verständnis des Rechtsstaatlichkeitsgefüges in der EU einen jährlichen Bericht zu erstellen, der erstmals 2020 veröffentlicht wurde. Der Bericht ist ein präventives Instrument, das rechtlich nicht verbindlich ist; es enthält eine Bewertung wichtiger Entwicklungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in allen 27 Mitgliedstaaten. In vier Themenbereichen „Justizsysteme, Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Me-

dienpluralismus und Medienfreiheit sowie sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung“ baut er auf dem Dialog mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern sowie auf Beiträgen anderer EU-Einrichtungen und einschlägiger internationaler Organisationen auf. Seit 2022 enthält der Bericht an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen. 2023 wurden davon 11 % vollständig und 55 % teilweise umgesetzt, 34 % verzeichneten keine Fortschritte. Auf die Veröffentlichung des Berichts folgen zahlreiche Initiativen, sowohl auf EU-Ebene wie in den Mitgliedstaaten. Dazu gehören der vom Rat geführte Dialog über Rechtsstaatlichkeit,

die Entschließung des Europäischen Parlaments zur jeweiligen Ausgabe des Berichts und die nationalen Dialoge der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten. Einzelheiten enthält die Analyse 02 des Europäischen Rechnungshofs 2024 „Die Berichterstattung der Kommission über

die Rechtsstaatlichkeit“, https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/RV-2024-02/RV-2024-02_DE.pdf [Abruf: 1.7.2024]. Pressemitteilung mit weiteren Links: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip_23_3631/IP_23_3631_DE.pdf [Abruf: 1.7.2024].

Veranstaltungen

► Seminare zur Qualifikation der Landwirte im richterlichen Ehrenamt

Auch in 2024 fördert die Landwirtschaftliche Rentenbank Seminare für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftsverfahren. Die Teilnahme ist daher kostenfrei; Fahrtkosten werden nicht übernommen. Informationen und Online-Anmeldung: PariJus gGmbH, <https://www.parijus.eu/>

Für folgende Seminare ist eine Anmeldung möglich:

- 18.9.2024** DEULA Schleswig-Holstein GmbH, Bildungszentrum, Rendsburg: Grundstückverkehrsrecht – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen
- 19.9.2024** DEULA-Nienburg GmbH: Landpachtrecht – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Ausstellungen

► Verfassungsjubiläum

„48/49: Zwei Jahre, zwei Epochen, zwei Verfassungen – Ein Land“ – unter diesem Titel zeichnet eine Ausstellung des Deutschen Bundestages Kontinuitäten und Brüche in der deutschen Verfassungsgeschichte nach. 18 Ausstellungsfahnen erzählen die Geschichte der Verfassungsgebungen in der Paulskirche 1848/49 und im Parlamentarischen Rat 1948/49 – und was die unterschiedlichen Epochen miteinander verbindet. Auch wenn die Reichsverfassung des ersten gesamtdeutschen Parlaments nicht

in Kraft treten konnte, wirkte sie weiter und floss in den Grundrechtsbestimmungen teils wortgleich in das Grundgesetz ein. Die Ausstellung hängt bis Anfang September in den Fenstern des Paul-Löbe-Hauses und ist für die Öffentlichkeit vom Spreeuferweg aus zu sehen.

Weitere Informationen: <https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/75jahre/ausstellung-zwei-verfassungen-991706> [Abruf: 1.7.2024].

► Henrike Naumann – Innere Sicherheit. Eine Intervention

13.6.–29.9.2024 Mauer-Mahnmal, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Auf Einladung des Kunstbeirates des Deutschen Bundestages hat die Künstlerin Henrike Naumann eine Ausstellung realisiert, deren gedanklicher Ausgangspunkt das Grundgesetz in seiner ersten Fassung aus dem Jahr 1949 ist – nicht nur in der

Bundesrepublik, sondern auch in der DDR, die fast zeitgleich eine Verfassung verabschiedete.

Weitere Informationen: https://www.bundestag.de/besuche/ausstellungen/kunst_ausst/naumann-henrike-intervention-1003438 [Abruf: 1.7.2024].

► Gemalte Demokratie

Das Museum Koenig in Bonn zeigt bis zum 11.8.2024 die Ausstellung „Gemalte Demokratie – 75 Jahre Grundgesetz in Bildern von Markus Lüpertz“ mit Arbeiten des Düsseldorfer Künstlers. Der Parlamentarische Rat nahm mit einem Fest-

akt am 1. September 1948 im Museum Koenig die Arbeit am Grundgesetz auf.

Weitere Informationen: <https://bonn.leibniz-lib.de/de/museum/sonderausstellungen/gemalte-demokratie> [Abruf: 1.7.2024].

Empfehlung für Schöffinnen und Schöffen!

Der Ratgeber für die neue Amtsperiode



NEUAUFLAGE
2024

Fit fürs Schöffenenamt

Ratgeber für ehrenamtliche Richterinnen
und Richter in der Strafgerichtsbarkeit

Von StSekr a.D. Hasso Lieber und Ursula Sens

3., vollständig überarbeitete Auflage 2024,
317 S., brosch., 26,90 €

ISBN 978-3-7560-0899-5

E-Book 978-3-7489-1645-1

Der Ratgeber bereitet Schöffinnen und Schöffen umfassend auf ihre Aufgaben vor und ist praktischer Wegbegleiter während der Amtsausübung. Er vermittelt die erforderliche Handlungskompetenz, indem er über den Strafprozess aus der Perspektive der Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen, ihrer Rolle und Verantwortung informiert:

- Rechte und Pflichten im Schöffenenamt
- Mitwirkungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung
- Grundlagen des Strafrechts und Strafverfahrens, Beweisaufnahme, Strafzumessung

- Praktische Hilfen für die Zusammenarbeit mit den Berufsrichterinnen und -richtern
- Tipps zum Schutz vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz und bei Fragen der Entschädigung.

Die Neuauflage: Alles in einem Band

Die 3. Auflage ist auf dem neuesten Rechtsstand. Der bislang getrennte Teilband mit einer Einführung in das Strafrecht und Strafverfahren ist nunmehr nutzerfreundlich integriert.

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos